

# NORMATIVE ORDERS

Forschungszentrum der Goethe-Universität Frankfurt am Main

*Normative Orders Working Paper*

*01/2024*

## **Alternativloses Klimaschutzstrafrecht? Klimakatastrophismus und Exzeptionalisierungen des Strafrechts als Treiber in eine imaginative Sackgasse**

*Finn-Lauritz Schmidt*

Forschungszentrum „Normative Ordnungen“ der Goethe-Universität Frankfurt am  
Main

[www.normativeorders.net](http://www.normativeorders.net)

Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Max-Horkheimer-Str. 2, 60323 Frankfurt am Main



This work is licensed under the Creative Commons Attribution-Non-Commercial-No Derivative Works 3.0 Germany License. To view a copy of this license, visit [http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/deed.en\\_GB](http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/deed.en_GB).

EINE FINALISIERTE FASSUNG DES FOLGENDEN BEITRAGS WIRD 2024 IN EINEM VON CHARLOTTE SCHMITT-LEONARDY, TOBIAS SINGELNSTEIN, BENNO ZABEL UND CHRISTOPH BURCHARD HERAUSGEGEBENEN SAMMELBAND („ALTERNATIVEN ZUM STRAFRECHT“) ERSCHEINEN.

IM ZENTRUM DES BEITRAGS STEHT NICHT DER VERSUCH, POSITIV ALTERNATIVEN ZUM ODER IM STRAFRECHT ZU FORMULIEREN. VIELMEHR IST DER BEGRIFF DER ALTERNATIVLOSIGKEIT ERKENNTNISLEITEND, KONKRET DIE IDENTIFIZIERUNG GESELLSCHAFTLICH-POLITISCHER WIRKMÄCHTE UND INNERSTRAFRECHTLICHER DEUTUNGSMUSTER, DIE EINE (AUCH) STRAFRECHTLICHE KONFLIKTBEWÄLTIGUNG ALTERNATIVLOS ERSCHEINEN LASSEN KÖNNEN. DAZU WIRD DIE JÜNGST AUFGEKOMMENE DEBATTE UM EIN SOG. KLIMASCHUTZSTRAFRECHT AUFGEGRIFFEN. ALS TREIBER IN DIE IMAGINATIVE SACKGASSE DER ALTERNATIVLOSIGKEIT ERWEIST SICH IN DIESEM KONTEXT GERADE DIE VERBINDUNG VON KATASTROPHISCHEN ZUKUNFTSVORSTELLUNGEN – DIE HIER ÜBER DEN ZUKUNFTSSOZIOLOGISCHEN SCHLÜSSELBEGRIFF DER IMAGINATION ERSCHLOSSEN WERDEN – UND EXZEPTIONALISIERUNGEN DES STRAFRECHTS.

## ***A. Einführung und Rahmung***

### ***I. „Futuring“ – Entwicklungspfade der Gesellschaft als Entwicklungspfade des Strafrechts***

Eine Strafrechtsordnung (deren Zustand und Eigenarten, Funktionszuschreibungen und Rechtfertigungsnarrative wie auch deren Kritik) ist stets zeitbedingt und gesellschaftsabhängig kontextualisiert,<sup>1</sup> mag man auch gewisse Kontinuitäten und Periodizitäten ausmachen können oder von der Geltung überzeitlicher Universalien und Fundamentalprinzipien überzeugt sein. Jene zeitlich-gesellschaftlichen Kontexte sichtbar zu machen und entsprechende Deutungsangebote zu liefern, ist eine Domäne der Sozialwissenschaften, insbesondere soziologischer Gesellschafts- und Zeitdiagnosen.<sup>2</sup> Der Wert einer strafrechtswissenschaftlichen, genauer gesagt strafrechtssoziologischen Rezeption besteht entsprechend darin, sich „der lebenswirklichen Kontexte gewahr [zu] werden, aus denen Strafrecht hervorgeht und in denen es wirken soll“.<sup>3</sup> So können Gesellschafts- und Zeitdiagnosen, auch wenn sie ausschnitthaft oder zuspitzend bleiben und sich in ihrer Vielfalt durchaus widersprüchlich gegenüber stehen mögen, hinreichend stabile, soziale Wirklichkeiten illustrieren, theoretisieren oder kritisieren und dadurch für eine strafrechtswissenschaftliche Reflektion überhaupt erst anschlussfähig machen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Frisch FS Jung 189 (189) unter Verweis auf Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, § 218: „Ein Strafkodex gehört darum vornehmlich seiner Zeit und dem Zustand der bürgerlichen Gesellschaft in ihr an.“

<sup>2</sup> Bogner, Gesellschaftsdiagnosen, 3. Aufl. 2018, S. 11 ff.

<sup>3</sup> Burchard, Strafrecht in der Diagnosegesellschaft. Zum Politischen eines durch Gesellschafts- und Zeitdiagnosen orientierten Strafrechts, in: Brunhöber, Beatrice (Hrsg. ua.), Strafrecht und Risiko. Festschrift für Cornelius Prittwitz zum 70. Geburtstag, S. 78 und passim zum Folgenden.

Gesellschafts- und Zeitdiagnosen werden nicht ohne Grund häufig in einem Atemzug genannt, denn Gesellschaftsdiagnostik ist von gesellschaftlicher *Temporalität* nicht zu trennen: Zustände einer Gesellschaft werden nicht nur als in einem bestimmten Zeitausschnitt vergegenwärtigbar erschlossen – oder in Ihrem genealogisch-historischen „Gewordensein“. Sondern sie werden im Hinblick auf die Zukunft auch als wandelbar, veränderlich oder gestaltbar wahrgenommen.<sup>4</sup> Letzteres wird besonders deutlich, wenn Gesellschaftsdiagnosen als *Futuring*<sup>5</sup> auf die Zukunft gerichtet sind und in diesem Sinne mögliche Entwicklungspfade der Gesellschaft aufzeigen sollen.<sup>6</sup> Allgemein hat sich über gesellschaftsdiagnostisches *Futuring* hinaus mit der *Zukunftssoziologie* eine eigene Subdisziplin etabliert, welche gesellschaftliche Zukünfte über die Bandbreite der soziologischen Forschung zu erschließen versucht. Konzeptuell wird deren Begründung *Wendell Bell* und *James Mau* zugeschrieben, die 1971 in *The Sociology of the Future* auch *images of the future* als soziale Tatbestände behandelten.<sup>7</sup> In der Folge avancierte das Konzept über den Begriff der *Imagination*<sup>8</sup> zu einem Schlüsselkonzept der Zukunftssoziologie, ja der Soziologie überhaupt.<sup>9</sup>

Fokussiert man sich auf den im Zentrum dieses Beitrags stehenden anthropogenen Klimawandel, tauchen katastrophische („*Katastrophismus*“) und apokalyptische Szenarien („*Apokalyptik*“), Normalitätsbeschwörungen („*Business as usual*“) und Verleug-

---

<sup>4</sup> Bogner (Fn. 4), S. 9.

<sup>5</sup> Zum Begriff und zur Methodik sozialwissenschaftlichen Futurings Brie (Hrsg.), *Futuring*, 2014; Oomen/Hoffman/Hajer *European Journal of Social Theory* 25 (2022), 252; Tutton, *The Sociological Review*, 65 (2017), 478.

<sup>6</sup> *Futuring* ist von einer auf Faktenwissen und statistische Wahrscheinlichkeiten basierenden *Zukunftsprognostik* zu unterscheiden, z.B. der Berechnung der zukünftigen Erderwärmung infolge des Klimawandels. Freilich zeigt sich gerade in diesem Kontext, wie grundlegend (naturwissenschaftliche) Prognosen auf Zukunftsvorstellungen der Gegenwart einwirken. Zudem wird durch die Metaphorik der „Entwicklungspfade“ deutlich, dass Vorstellungen über zukünftige Entwicklungen Rückschlüsse auf den gegenwärtigen, lebenswirklich erkennbaren Zustand der Gesellschaft zulassen und *vice versa*, vgl. Adloff/Neckel, Vorwort, in: Adloff (Hrsg. u.a.), *Imaginationen von Nachhaltigkeit, Zukünfte der Nachhaltigkeit*, Band 2, 2020, S. 9.

<sup>7</sup> Bell/Mau, *Images of the Future: Theory and Research Strategies*, in: Bell/Mau (Hrsg.), *The Sociology of the Future*, 1971, S. 14.

<sup>8</sup> Die Vielseitigkeit des (zukunfts-)soziologischen Schlüsselbegriffs der *Imagination* spiegelt sich in den vielschichtigen Bedeutungen des lat. Begriffsursprungs *imago*, die von Bild, Ab- und Ebenbild, Schemen (*imagines*) über Traumbild, Trug- oder Scheinbild bis hin zu Metapher reichen. Damit sei der Verweis verbunden, dass sich insb. im Falle des *Futurings* mitunter Tatsächliches und Spekulatives kreuzt. Mehr noch kann gerade die Überzeichnung, Zuspitzung und Projektion im Zentrum stehen. Eine empirische Verankerung der angesprochenen sozialen Tatbestände wäre gerade im Kontext der Klimakatastrophe aber durchaus möglich; es wird in diesem Beitrag gleichwohl nicht näher ausgebreitet, vgl. paradigmatisch Beck, *Risikogesellschaft: Auf dem Weg in eine andere Moderne*, 24. Aufl. 2020, S. 13: „[...] dieses Buch [beinhaltet] ein Stück empirisch orientierter, projektiver Gesellschaftstheorie – ohne alle methodischen Sicherungen.“

<sup>9</sup> Näher dazu und mit weiteren Nachweisen Beckert, *Imaginierte Zukunft*, 2018, S. 13 ff.

nungsstrategien („*Climate Change Denialism*“), Technikoptimismus („*Climate Engineering*“) oder -glaube („*Technotopia*“), aber auch romantisch-verklärende Bilder naturverbundener Lebensweisen („*Ecotopia*“) im Zukunftsbewusstsein der Gegenwart auf. Solche *Imaginationen* sind wesentliche Treiber sozialen Wandels, auch oder gerade weil sie sich im Einzelnen konflikthaft und kulturell umkämpft gegenüberstehen (oder ins Dys-, Retro- oder Utopische abgleiten).<sup>10</sup> Denn ganz gleich, ob sie wissenschaftlich, kulturell („*Climate Fiction*“) oder im politisch-öffentlichen Raum Platz greifen, sind mit dem Klimawandel verknüpfte Zukunftsvorstellungen als kollektive Deutungsmuster ein wesentlicher „Teil des Sozialen“<sup>11</sup> und werden als Grundlage für soziale Klassifizierungen, Bewertungen und Legitimitätsvorstellungen bereits in der Gegenwart handlungsleitend.<sup>12</sup> Beckert bringt dies wie folgt auf den Punkt: „It is the image of the future that shapes present decisions.“<sup>13</sup> Entsprechend üben zukunftsbezogene Imaginationen einen erheblichen Einfluss auf die (klima-)politischen Diskurse der Gegenwart sowie die daraus abgeleiteten individuellen wie kollektiven Reaktionen, Maßnahmen und Praktiken aus.

Strafrechtswissenschaftlich lässt sich an denkbare Entwicklungspfade der Gesellschaft anknüpfen, um denkbaren Entwicklungspfad des Strafrechts voranzugreifen. Dies erweist sich insbesondere dann als wertvoll, wenn – wie in der Folge – die jüngst aufgekommene Diskussion um ein *Klimaschutzstrafrecht* reflektiert werden soll, einem „Rechtsbegriff der Zukunft“<sup>14</sup>, der sich auf solche Strafnormen bezieht, die *de lege ferenda* unmittelbar oder mittelbar klimaschädliche Verhaltensweisen pönalisieren könnten, insbesondere rechtswidrige Treibhausgasemissionen oder Zerstörungen sog. Senken (Wälder, Moore etc.).<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. Flavdad/Hasenfratz, *Imaginationen von Nachhaltigkeit zwischen Katastrophe, Krise und Normalisierung*, in: Adloff (Fn. 8), S. 15.

<sup>11</sup> Horn, *Zukunft als Katastrophe*, 2014, S. 22. Näher Castoriadis, *Gesellschaft als imaginäre Institution*, 1984, S. 2: „Gerade das Imaginäre lässt Wert und Wertloses erscheinen, zieht für [...] Gesellschaften die Grenze zwischen wahr und falsch, Erlaubtem und Verbotenem ohne welche sie nicht eine Sekunde lang existieren könnten.“

<sup>12</sup> Flavdad/Hasenfratz, (Fn. 9) S. 14.

<sup>13</sup> Beckert, *Theory & Society* 2013 (42), 219 (221).

<sup>14</sup> Satzger/v.Maltitz *ZStW* 2021, 1 (1). Als Ausgangspunkt der jüngeren Debatte für die deutsche Strafrechtswissenschaft richtungweisend Satzger, in: Bondi (Hrsg. u.a.), *Studi in onore di Lucio Monaco*, 2020, S. 1001, vgl. zudem schon Frisch, *GA* 2015, 427. Vorläufer aus der angloamerikanischen, eher kriminologisch-umweltsoziologisch geführten Debatte sind z.B. Byrne, *Carbon & Climate Law Review* 4 (2010), 278, 283 ff.; White, *Climate Change Criminology* 2018 und Cramer, *Carbon Criminals, Climate Crimes* 2020.

<sup>15</sup> Zur begrifflichen Vertiefung und Abgrenzung (insb. zu einem Klimastrafrecht im weiteren Sinne) vgl. Burchard/Schmidt, *Kritik des Klimastrafrechts*, in: Satzger/v.Maltitz (Hrsg.), *Klimastrafrecht*, 2024, S. 86 ff. Ein Klimaschutzstrafrecht dürfte keine solitären Verhaltensnormen aufstellen können, sondern – wie

Denn der Versuch sich potenziellen Strafrechtsentwicklungen allein aus der juristisch-dogmatischen Analyse der *Lex lata* heraus anzunähern, kann weder die Kontingenz der in das geltende Recht eingeschriebenen politischen und sozialen Bedingungen reflektieren oder kritisch wenden,<sup>16</sup> noch prospektiv gesellschaftliche Dynamiken offenlegen, aus denen künftiges Recht hervorgehen kann. Beide Perspektiven, die genealogische wie die prospektive, scheinen im Hinblick auf mögliche Alternativen zum Strafrecht ebenso unverzichtbar wie eine interdisziplinäre, hier verstanden als die kritische Befragung der tradierten Strafrechtstheorie und -praxis anhand von nachbarwissenschaftlichen Begriffen. Wenn etwa – wie man häufig liest – die Suche nach Alternativen zum Strafrecht auf *funktionale Äquivalente* abhebt,<sup>17</sup> kann sie für all diejenigen gesellschaftlichen Wirklichkeiten und Zustände blind bleiben, die sich mangels einer strafrechtlichen Codierbarkeit solchen Kategorialvergleichen entziehen. Dies gilt umso mehr, wenn dem Strafrecht prinzipiell exzeptionelle Eigenschaften oder Qualitäten zugeschrieben werden, die nach dem Motto „Nothing else will do it!“ Alternativen von vornherein verblässen lassen.<sup>18</sup>

Wenn in der Folge nicht der Begriff der Alternative, sondern derjenige der *Alternativlosigkeit* leitet, ist damit der Versuch verbunden, innerstrafrechtliche wie gesellschaftliche Deutungsmuster sichtbar, analysierbar und kritisierbar zu machen, die einen Einsatz des Strafrechts zu Zwecken des Klimaschutzes vermeintlich alternativlos erscheinen lassen. Rückbezogen auf die vorgestellte zukunftssoziologische Rahmung ließe sich in diesem Sinne mit *Mark Fisher* von einer *imaginativen Sackgasse* sprechen – dann sind eine Imagination und die damit verknüpften Deutungsmuster so hegemonial geworden, dass es „fast unmöglich geworden ist, sich eine kohärente Alternative dazu überhaupt vorzustellen“.<sup>19</sup>

---

das Umweltstrafrecht *de lege lata* – in Form von Blanketttatbeständen akzessorisch an verwaltungsrechtliche Regulatorik angebunden sein. Weil die zunehmende Treibhausgasminderung zu einer staatlichen Rechtspflicht erstarkt ist, scheint gewiss, dass sich jene Regulatorik künftig weiter und engmaschiger ausbreiten wird (dazu unten B.I.1.). Ich klammere hier aus, dass sich auch bestehende Straf- und Sanktionstatbestände – etwa solche des Wirtschaftsstrafrechts – gleichsam unter den Begriff fassen lassen. In dem Maße, in dem klassische Schutzgüter („Vermögen“) klimaschutzrechtliche Wertungen abbilden, nehmen sie mittelbar klimaschützende Funktionen wahr. Zur Übertragung dieses Gedankens in Fällen sog. Greenwashings vgl. Schrott/Mayer GA 2023, 615 ff. und 676 ff.

<sup>16</sup> Zu dieser genealogischen Dimension der Strafrechtskritik vgl. Zabel KJ 2022, 269 (271 ff.).

<sup>17</sup> Vgl. dazu Neumann, Alternativen zum Strafrecht, in: Neumann/Prittitz (Hrsg.), Kritik und Rechtfertigung des Strafrechts, 2005, S. 90 ff.

<sup>18</sup> Ristroph, The Wages of Criminal Law Exceptionalism, Criminal Law and Philosophy 2021.

<sup>19</sup> Fisher, Kapitalistischer Realismus ohne Alternative, 2013, S. 8. Für den Hinweis auf die Metapher (orig. *imaginative impasse*) und das Zitat möchte ich Liza Mattutat herzlich danken.

## II. Leitthesen

1. Unter dem Eindruck düsterer klimawissenschaftlicher Zukunftsprognosen, der allorts immer deutlicher werdenden Klimawandelfolgen und nicht zuletzt der Klimaschutzbewegung („I want you to panic“<sup>20</sup>) haben Deutungen an Boden gewonnen, die von einer unabwendbaren, kaskadenartigen Zuspitzung der Klimakrise ausgehen: Die Zukunft wird als Katastrophe imaginiert.<sup>21</sup> Dies münde – so der Soziologe *Philipp Staab* – (klima-)politisch in einer Sehnsucht nach protektiver Technokratie, in der unter dem Leitmotiv der Anpassung kollektive Selbsterhaltung die Dominanz individueller Selbstentfaltung ablösen soll.<sup>22</sup> In der damit angesprochenen Spielart des *Klimakatastrophismus* ist – so die These – eine *kriminapolitische Stoßrichtung* angelegt, die in eine imaginative Sackgasse führt. Nämlich zu der Annahme, (auch) das Strafrecht zu Zwecken des Klimaschutzes zu aktivieren, sei um der Zukunftssicherung willen alternativlos.

Sich diesen kühnen Zuspitzungen allein mit Verweisen auf die Brüchigkeit und Gegenläufigkeit gesellschaftlicher Entwicklungen oder tradierte Formen der Technokratiekritik zu verwehren, greift womöglich zu kurz. Denn *erstens* kann trotz der bis in höchste politische Kreise reichenden Verleugnungsstrategien<sup>23</sup> oder der unter dem Slogan des „grünen Wachstums“ versammelten Technologie- und Fortschrittsgläubigkeit gerade die Corona-Pandemie als wegweisende Blaupause dafür herhalten, wie auch liberale und rechtsstaatlich-demokratische Gesellschaften im ökologischen Ausnahmezustand ein System rigider Sozialkontrolle – zu dem auch das Strafrecht gehörte<sup>24</sup> – (mehrheitlich) er- und getragen, wenn nicht sogar eingefordert haben. *Zweitens* verdeutlicht die seit Jahren erstarkende und immer vehementer protestierende Klimaschutzbewegung, dass gerade das Ringen um die Fraglosstellung von Selbsterhaltungsfragen im Zentrum des Klimapolitischen steht (unten B.I. und B.I.1.). Daraus folgert *Staab*, dass „unter dem Primat der Selbsterhaltung deren Entpolitisierung zur entscheidenden Bedingung politischer Legitimität“ werde. In scharfem Kontrast zur „Selbstentfaltungsmoderne“ würden „Selbsterhaltungsfragen“ daher „eine Zivilisation zur Ansicht [bringen],

---

<sup>20</sup> So die Klimaaktivistin Greta Thunberg auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos am 25. Januar 2019.

<sup>21</sup> Vgl. die entsprechend überschriebene Darstellung („planetarischer Katastrophismus“) und die Nachweise bei Neckel, *Der Zerfall von Ordnungen*, in: Forst/Günther (Hrsg.), *Normative Ordnungen*, 2021, S. 639.

<sup>22</sup> Vgl. Staab, *Anpassung. Leitmotiv der nächsten Gesellschaft*, 2022, S. 178 ff.

<sup>23</sup> Vgl. zu deren „Erfolgsgeschichte“ Hogan, *Climate Cover-Up: The Crusade to Deny Global Warming 2009*.

<sup>24</sup> Zum „Pandemiestrafrecht“ vgl. Pohlreich (Hrsg.), *Strafrecht in der Krise. 2022*; zu den diesbezüglichen „Risiken und Nebenwirkungen“ Jahn/Schmitt-Leonardy/Wenglarczyk *JZ* 2022, 63.

gemäß deren Selbstthematization sich die Freiheitsgrade der Lebensführung am Erfolg der Entpolitisierung solcher Fragen bemessen.“<sup>25</sup> Der Frage, ob vor diesem Hintergrund moderne, sich von der größtmöglichen Freiheit und Selbstentfaltung der lebenden Subjekte her entwerfende Gesellschaftsentwürfe einen zunehmend schweren Stand haben, soll an dieser Stelle aber nicht weiter nachgegangen werden. Denn dass sich die angedeuteten Bedeutungsverschiebungen bereits in den hochdynamischen Entwicklungen des Klimarechts wiedererkennen lassen (B.I.2.), liefert einen tragfähigen Zugang zur zweiten Leitthese dieses Beitrags.

2. So scheint der kriminalpolitisch expansive Kurs einer mit radikalisierten Selbsterhaltungsfragen konfrontierten Gesellschaft in gesellschaftlich wie dogmatisch tief verankerten *Exzeptionalisierungen* des Strafrechts – wie der Zuschreibung, (nur) strafwürdige Sozialschädlichkeit adressieren zu *dürfen*, dies aufgrund einer regulativen und expressiven Ausnahmestellung aber auch in besonderer Weise zu *können* (oder zu *müssen*) – durchaus Widerhall zu finden. Dadurch entsteht ein strafrechtsexpansives (weil rechtfertigendes) Momentum, das der ohnehin in der Herausbildung begriffenen Legalisierung eines Klimaschutzstrafrechts Vorschub leistet (B.II.).<sup>26</sup>

Dies reicht so weit, dass progressive politische Akteure ein Umwelt- und Klimavölkerstrafrecht *de lege ferenda* als politisch disruptives, ja geradezu sozialrevolutionäres Vehikel inszenieren.<sup>27</sup> In diesem Sinne als *Transformationsstrafrecht* gelesen, soll ein Klimastrafrecht qua instrumentell-regulativer Effektivität faktisch umwelt- und klimaschützend wirken und qua exzeptioneller Expressivität sozialen Wandel nicht bloß

---

<sup>25</sup> Staab (Fn. 18), S. 31.

<sup>26</sup> Gerade Frankfurter Autoren haben immer wieder auf das immanente Kriminalisierungspotenzial traktierter (Begrenzungs-)Prinzipien hingewiesen. Vgl. zuletzt Burchard, Strafrechtslimitation als Motor der Strafrechtsexpansion, in: Kuhl/Asholt (Hrsg.), Strafbegründung und Strafeinschränkung als Limitationsmuster, 2017, S. 23 ff.; Burchard, Criminal Law Exceptionalism as an Affirmative Ideology, Criminal Law and Philosophy 2021 und bzgl. symbolisch-expressiver Dimensionen der Strafe Günther Rg 2020, 120 (121 ff.).

<sup>27</sup> Nichts anderes kann gemeint sein, wenn ein "Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide" der „Stop Ecocide Foundation“ ausführt: „Along with political, diplomatic and economic initiatives, international law has a role to play in transforming our relationship with the natural world, shifting that relationship from one of harm to one of harmony. Proceeding to agree a crime of ecocide could contribute to a change of consciousness, in support of a new direction, one that enhances the protection of the environment [...]“ Die Stiftung steht nicht allein auf weiter Flur, sondern weiß ein weitgespanntes Netzwerk staatlicher und institutioneller Akteure hinter sich, der Tatbestand wurde z.B. in Frankreich bereits im nationalen Recht eingeführt. Das Europäische Parlament stimmte 2022 dafür, „die EU und die Mitgliedsstaaten aufzufordern, die Anerkennung von Ökozid als internationales Verbrechen im Rahmen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu fördern.“ Überblick bei Heger, Umweltvölkerstrafrecht, in: Jeßberger (Hrsg. u.a.), Strafrecht und Systemunrecht: Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, 2023, S. 141.

nachholend abbilden, sondern anstoßen und anleiten.<sup>28</sup> Abgesehen davon, dass der Gesetzgeber mit der Kodifizierung des Umweltstrafrechts im StGB durchaus ähnliche Vorstellungen verbunden hat,<sup>29</sup> griffe es abermals zu kurz, solche Vorstöße allein als aktivistisches Moralunternehmertum abzutun. Zieht man exemplarisch eine umweltstrafrechtliche Abhandlung von *Schünemann* heran, lässt sich erahnen, dass auch der Rückbezug auf klassisch strafrechtsdogmatische Grundlagen in die imaginative Sackgasse der Alternativlosigkeit führen kann. Dieser konstatierte zwar eine aus der Verwaltungsakzessorietät folgende Ineffektivität des Umweltstrafrechts, folgert aber daraus, dass „das öffentliche Recht endlich dort nachrücken“ müsse, „wo das Strafrecht bis heute ohne ausreichende Effizienz vorgeprellt“ sei.<sup>30</sup> Unter Ziehung aller kriminalisierungstheoretischen Register – *Schünemann* leitet die Strafbegründung aus einer universalisierten ökologischen Grundnorm sowie sozialphilosophischen Herleitungen eines intergenerationellen Gesellschaftsvertrags ab – kommt er zu dem Schluss, dass die gerade auch durch die geforderte Effektivierung des Umweltstrafrechts bewirkte „Vervollkommnung der Tendenzwende vom Unterschichts- zum Oberschichtsstrafrecht [...] *das allein geeignete Mittel* zur wirksamen Abwehr der spezifischen Bedrohungen der postmodernen Industriegesellschaft“ sei.

3. Ich werde die aufgerufenen Thesen und Begriffe in der Folge zusammenführen, indem ich zwei zentrale Ableitungen klimakatastrophischer Imaginationen – das Primat kollektiver Selbsterhaltung (B.I.1.) und protektiv-technokratisches Staatshandeln (B.I.3.) – auf den Begriff des Klimaschutzstrafrechts (B.I.2. und B.I.4.) beziehe. Als Treiber des Alternativlosen geht der Klimakatastrophismus mit tief verankerten Exzeptionalisierungen des Strafrechts Hand in Hand (B.II.). Dies nehme ich zum Anlass, um im Besonderen auf das Kriminalisierungspotenzial materieller Unrechtslehren (B.II.1.) und symbolisch-expressiver Dimensionen des Strafrechts (B.II.2.) hinzuweisen. Ein Ausweg aus der imaginativen Sackgasse kann jedenfalls darin bestehen, einen unbefragten Rückbezug auf den eigenen Theorie- und Dogmenbestand zu vermeiden. Insbesondere gilt es, nicht von der exzeptionell hohen Eingriffsintensität strafrechtlicher

---

<sup>28</sup> Vgl. dazu schon Burchard/Schmidt (Fn. 15), S. 87 f.

<sup>29</sup> Laut BT-Drs. 8/2382 S. 1, 9 f. sollte die mit dem 18. StrÄndG (28.03.1980) erfolgte Konzentration des Umweltstrafrechts im StGB „einem Auffassungswandel in der Beurteilung umweltschädigender und umweltgefährdender Handlungen Rechnung tragen“ und gleichzeitig „den sozialschädlichen Charakter solcher Taten verstärkt ins Bewusstsein der Allgemeinheit bringen.“

<sup>30</sup> Schünemann, Vom Unterschichts- zum Oberschichtstrafrecht, in: Kühne/Miyazawa (Hrsg.), Alte Strafrechtsstrukturen und neue gesellschaftliche Herausforderungen in Japan und Deutschland, 2000, S. 35, dort auch zum Folgenden (Herv.d.Verf.).



Rechtsfolgen auf eine exzeptionelle Effektivität und Expressivität eines Klimastrafrechts zu schließen.

## ***B. Klimakatastrophismus und Exzeptionalisierungen des Strafrechts als Treiber in eine imaginative Sackgasse***

### ***I. Kriminalpolitische Fluchtpunkte im Klimakatastrophismus***

Wie das Suffix erkennen lässt, beschreibt der Begriff *Klimakatastrophismus* eine bestimmte, potenziell geschlossene und restriktive Art zu denken. Die Verdichtung katastrophischer Zukunftsvorstellungen und Imaginationen begrifflich als *Ismus* zu fassen, ist jedoch entgegen der häufig pejorativen Verwendung nicht in einem ideologiekritischen Sinne zu verstehen, sondern der zukunftssoziologischen Rahmung entsprechend in einem deskriptiv-analytischen Sinne.<sup>31</sup>

Angesprochen ist eine Geisteshaltung und (vor-)politische Dynamik, die sich daraus ableitet, die Folgen, aber auch die Ursachen des menschengemachten Klimawandels als ökologische wie gesellschaftliche Katastrophe anzusehen – getragen von einem ernsthaften und mitunter affektiven Katastrophenbewusstsein.<sup>32</sup> Dass sich die ökologischen Folgen der gelebten Naturverhältnisse bereits radikalisiert haben und sich zukünftig weiter zu radikalisieren drohen, ist als klimatologisches Faktum nicht nur in Form der Erderwärmung oder etwa gehäuften Extremwettern individuell spürbarer geworden, sondern schreibt sich als kollektives Deutungsmuster (oben A.I.) auch zunehmend in die gesellschaftliche Wahrnehmung und Thematisierung des Klimawandels ein.<sup>33</sup> Deswegen steht immer weniger zur Debatte, ob sich die mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren manifestieren und wie man dagegen in die Offensive kommen kann, sondern wie damit umgegangen werden soll, dass sie dies bereits getan haben und weiter tun werden.<sup>34</sup> Beispielhaft dafür steht, dass von Klimawissenschaftlern (zuletzt prominent von *Rockström et al.*<sup>35</sup>) sowie herausgehobenen politischen Verantwortungsträgern bereits die Rede von der drohenden Überschreitung ökologischer Grenzen und Kippunkten verworfen wird. In Bezug auf Letzteres hat beispielsweise der

---

<sup>31</sup> Vgl. zu den angedeuteten Schattierungen des Begriffs („Zum Ismus“) Werner Language Typology and Universals 1980, 488 (489 ff.).

<sup>32</sup> Exemplarisch Franzen, Wann hören wir auf, uns etwas vorzumachen?, 2020 und Kaplan, Climate Trauma, 2016.

<sup>33</sup> Staab (Fn. 18), S. 13.

<sup>34</sup> Vgl. Staab (Fn. 18), S. 14.

<sup>35</sup> Nach Rockström et al. Sci. Adv. 9, Vol. 37 (2023) seien mittlerweile sechs von neun *planetary boundaries* überschritten worden.

UN-Generalsekretär *Gutteres* die Anfang September vorgelegte Nachricht, dass im Sommer 2023 weltweit die höchsten Durchschnittstemperaturen seit Beginn der Wetteraufzeichnungen gemessen wurden, mit der Äußerung versehen, dass der Klimazusammenbruch begonnen habe.<sup>36</sup>

Die sich bei alledem aufdrängende Einstellung, dass die Fortsetzung des Gegenwärtigen „nicht zum Guten“<sup>37</sup> führen wird und daher keine gesellschaftliche Zukunft haben kann, führt in mehrfacher Hinsicht zu Kontingenzschließungen: (Gesellschaftliche) Zukunft wird – jedenfalls soweit sie mit dem weiteren Verlauf des Klimawandels und dessen Folgen verwoben ist – nicht mehr als offen und in einem modernen, fortschrittlichen Sinne als gestaltbar wahrgenommen. Sondern sie wird als geschlossen und unabwendbar imaginiert.<sup>38</sup> Sieht man von übersteigerten Formen ab, die als *Kollapsologie* oder *Apokalyptik* eher zu Handlungsunfähigkeit oder Verleugnungsstrategien führen,<sup>39</sup> kann der hier interessierende *Klimakatastrophismus* jedoch gerade deswegen transformative Dynamiken freisetzen und disruptiv wirken.<sup>40</sup> Möchte man die kollektiven (Über-)Lebens- und Freiheitschancen nicht sehenden Auges verschlechtern, scheint ein Wandel der auf Verbrauch und Zerstörung basierenden gesellschaftlichen Naturverhältnisse und der daran geknüpften kollektiven wie individuellen Sinnbezüge, Klassifikationen und Legitimitätsvorstellungen (oben A.I.1.) unabdingbar. Deshalb geht es wiederum nicht mehr um das „Ob“ einer gesellschaftlichen Transformation, sondern um das „Wie“: Angesichts einer tiefen Enttäuschung über die mangelnde Wirksamkeit demokratischer und subpolitischer Bearbeitungsformen der ökologischen Misere sowie den sich im zuspitzenden Verlauf des Klimawandels verstärkenden affektiven Dynamiken,<sup>41</sup> scheint als Leitbegriff ein modernes Nachhaltigkeitsdenken zu verblassen. Dieses setzte – angesichts der Ausgangslage wohl fruchtlos<sup>42</sup> – auf den Ausgleich

---

<sup>36</sup> Antonio Gutteres auf dem afrikanischen Klimagipfel am 06.09.2023, zitiert nach Herbermann, in: Handelsblatt v. 06.09.2023, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/international/klimawandel-un-organisation-meldet-heissesten-sommer/29375460.html> (letzter Abruf am 12.09.23). Wohlgermerkt spricht Gutteres vom Zusammenbruch des Klimas und nicht vom gesellschaftlichen Zusammenbruch.

<sup>37</sup> Horn (Fn. 10), S. 20.

<sup>38</sup> Pointiert Neckel (Fn. 17), S. 640: „Die Utopie scheint abermals die Seiten gewechselt zu haben. Es sind die Utopisten, die glauben, dass alles so weitergehen kann wie bisher, während die Realisten Ihre Energien darauf verwenden die Welt nach ihrem Zusammenbruch neu zu erfinden.“

<sup>39</sup> Vgl. die jeweilige Darstellung bei Servigne/Stevens, *How Everything Can Collapse. A Manual for our Times* 2020 und Urry, *What is the Future?* 2016, S. 33 ff.

<sup>40</sup> Zur sozialpsychologischen und politischen Wirkmacht der Katastrophe vgl. Hempel/Markwart, *Ein Streit über die Katastrophe*, in: Hempel/Bartels/Markwart (Hrsg.), *Aufbruch ins Unversicherbare. Zum Katastrophendiskurs der Gegenwart*, 2013, S. 12 ff.

<sup>41</sup> Staab (Fn. 18), S. 46 ff.

<sup>42</sup> Ernüchternd Kersten, *Die Notwendigkeit der Zuspitzung. Anmerkungen zur Verfassungstheorie*, 2020, S. 67: „Über das progressive Artensterben, den dynamischen Klimawandel, die Vermüllung der Welt und der Meere sowie den Umgang mit Atommüll lässt sich schlicht nichts Nachhaltiges sagen. In

ökonomischen Wachstums, sozialer Interessen und Umweltschutz.<sup>43</sup> Nachhaltigkeitsdenken gerät aber im Klimakatastrophismus gegenüber einem *Vorrang staatlich vermittelter Sozialkontrolle* sowie Paradigmen wie *Adaptions-, Mitigations- oder Resilienzstrategien* ins Hintertreffen.<sup>44</sup>

Ganz im Sinne soziologischen *Futurings* knüpft *Staab* an diese Befunde und Imaginationen an und bejaht – insofern wenig überraschend – die einleitend gestellte Frage, ob es sein könne, „dass die moderne Semantik des Fortschritts, der Individualisierung, der Emanzipation und der Demokratisierung die falschen Anker für eine Analyse der Gegenwart und der erwartbaren Zukunft“ liefert.<sup>45</sup> Stattdessen stellt er Anpassung als Leitmotiv einer (Zukunfts-)Gesellschaft in den Mittelpunkt.

Die für ein Klimaschutzstrafrecht zentralen Ableitungen seiner Gesellschaftsdiagnose lauten: *Erstens* (unten B.I.1.) räume eine (Zukunfts-)Gesellschaft im Angesicht des katastrophisch-radikalisierten Klimawandels Fragen der kollektiven Selbsterhaltung (insbesondere intensivierete Klima- und Umweltschutzmaßnahmen) solchen individueller Selbstentfaltung (insbesondere Logiken der Nachrangigkeit oder gar Abwesenheit staatlicher Verbote und Zwangsmittel in ökologischen Fragen<sup>46</sup>) den Vorrang ein.<sup>47</sup> Dies münde *zweitens* (unten B.I.2.) in einer protektiven Technokratie, in der diesen Fragen „mittels eines Primats staatlicher Steuerung [begegnet werden soll], welches sich auf fachspezifische Perspektiven stützt, nicht von deliberativen Prozessen oder Repräsentationspflichten gebremst wird und vernünftige Regeln notfalls sanktionsbewehrt durchsetzt.“<sup>48</sup>

Von protektiver Technokratie zu sprechen, bezieht sich dabei auf die Ausrichtung der Herrschaftsordnung einerseits wie auf deren Legitimitätszuschreibungen und politi-

---

diesen – wie in vielen weiteren – Bereichen haben wir längst den Punkt verpasst, an dem das letztlich konservative Nachhaltigkeitsprinzip noch hätte greifen können.“

<sup>43</sup> Zu diesem sog. Drei-Säulen-Modell des Nachhaltigkeitsbegriffs vgl. Kahl, Einleitung: Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, in: ders. (Hrsg.), *Nachhaltigkeit als Verbundbegriff*, 2008, S. 8 ff.

<sup>44</sup> Überblick bei Adloff/Neckel, *Modernisierung, Transformation oder Kontrolle? Die Zukünfte der Nachhaltigkeit*, in: Dörre/Rosa (Hrsg. u.a.), *Große Transformation? Zur Zukunft moderner Gesellschaften*, S. 167 ff.

<sup>45</sup> *Staab* (Fn. 18), S. 7.

<sup>46</sup> Besonders deutlich wird dies bei Gegenbewegungen (A.II.1), die staatliche Regulierung nicht als Teil der Lösung, sondern als Teil des Problems ansehen. Dies am Beispiel des Klimaschutzes auf einen radikal-individualistischen Freiheitsbegriff und neoliberale Marktlogiken zurückführend Lepenies, *Verbot und Verzicht*, 2022.

<sup>47</sup> *Staab* (Fn. 18), S. 32 ff.

<sup>48</sup> *Staab* (Fn. 18), S. 178 ff. und Zitat auf S. 176.

sche Zustimmung andererseits. Sie ist protektiv, insofern Sie die durch den Klimawandel bedrohte kollektive Selbsterhaltung der Gesellschaft (konkret den grundlegenden Fortbestand einer Staats-, Wirtschafts-, Rechtsordnung etc. als Gesellschaftsordnung sowie die verbleibenden Lebens- und Freiheitsräume der Individuen) durch einen starken, fürsorgenden Staat sichern soll. Im Angesicht der Klimakatastrophe richte sich Herrschaft an ökologischen Sachzwängen und dementsprechenden Argumentations- und Organisationsformen aus – *Staab* spricht von „Selbststabilisierungsprogrammen“.<sup>49</sup> Die Legitimitätsdiskurse einer solchen Ordnung kreisten vorrangig darum, ob und inwieweit es ihr gelinge, im beschriebenen Sinne protektiv wirken zu können.<sup>50</sup> Gleichzeitig würden die damit einhergehenden Verbote, Einschränkungen und Sanktionen in der sich weiter zuspitzenden Klimakatastrophe um der kollektiven Selbsterhaltung willen immer weniger als Fragen der politischen Legitimität gestellt (vgl. schon oben A.II.1. und noch unten B.I.2.).<sup>51</sup>

Auch wenn *Staab* mehrfach betont, dass seine Diagnose nicht notwendig mit dem Ende von Demokratie und liberalem Rechtsstaat gleichzusetzen sei, sondern die demokratischer Deliberation entzogene Bearbeitung der Klimakatastrophe sich sogar als Voraussetzung für deren Fortbestand sowie die Bewahrung von zukünftigen Freiheitsräumen erweisen könnte,<sup>52</sup> kann dies die radikalen Elemente klimakatastrophischer Imaginationen kaum verdecken. Denn der Klimawandel befördert – sei es aufgrund kaskadenartiger Zuspitzungen oder aufgrund weiteren Politikversagens – den ökolo-

---

<sup>49</sup> *Staab* (Fn. 18), S. 182. Der Begriff des Sachzwangs (Schelsky) ist ein Schlüsselbegriff des Technokratiediskurses, s. den Überblick bei Haring ZfP 2010, 243 (250 ff.). Im hier interessierenden Fall ist damit die – tatsächlich oder nur vermeintlich – das Entscheidungsfeld einschränkende (Imagination der) Klimakatastrophe gemeint. Siehe zur entpolitizierenden Dynamik klimakatastrophischen Denkens noch unten B.I.2.

<sup>50</sup> *Staab* (Fn. 18), S. 198.

<sup>51</sup> *Staab* spricht im Buch (Fn. 18), S. 27 von „Zumutungen“, konkretisiert dies jedoch in einem die Veröffentlichung begleitenden Interview (abrufbar unter: <https://taz.de/Soziologe-Philipp-Staab-ueber-Klimakrise!/5905406/>), auf die Frage hin, ob mit seiner „Anpassungsgesellschaft“ eine „Ökodiktatur“ beschrieben sei, wie folgt: „Wenn Ökodiktatur Verbote meint, ist das grundsätzlich unproblematisch. [...] Das Verzichts- und Verbotproblem erledigt sich in adaptiven Gesellschaften zum Teil von selbst. Je radikaler sich solche fundamentalen Probleme stellen [gemeint sind ökologische Krisen F.S.], desto weniger werden Verzicht und Verbot als zentrale Gerechtigkeitsprobleme auftauchen.“

<sup>52</sup> *Staab* (Fn. 18), S. 178 ff. Ich klammere zudem aus, dass *Staab* darauf bedacht ist, seinen Anpassungsbegriff von Lesarten abzugrenzen, die Anpassung allein als repressive Praxis verstehen. Im Gegenteil, so führt er auf S. 197 aus, werden innerhalb einer protektiven Technokratie eigene Sinnbezüge gewonnen, es handele sich um „einen Zugriff auf Herrschaft, der der Lebensführung entspringt, statt sich ihr aufzuzwingen.“

gischen Ausnahmezustand und erweist sich damit trotz der protektiven Staatsorganisation als Treiber des Autoritären.<sup>53</sup> „Eine radikale Veränderung der Gesellschaft“ enthalte laut *Neckel/Adloff* „zudem den Anspruch auf Totalität, fordert sie von ihren Mitgliedern doch einen vollständigen Wandel ihres Lebensstils.“ Dystopisch zuspitzend, zugleich aber die Logik der im Klimakatastrophismus aufkeimenden Herrschaft ökologischer Sachzwänge auf den Punkt bringend, folgern sie:

„Hieraus erwachsen die Gefahren eines ökologischen Tugendregimes, das sich mit den unbestreitbarsten Gründen („Rettung der Erde“) zu den weitestgehendsten Maßnahmen der sozialen Kontrolle berechtigt sieht.“<sup>54</sup>

Unabhängig davon, wie tragfähig diese Deutungen in letzter Konsequenz sein mögen, sie in Ihrer Zuspitzung ohnehin stets im Lichte der Gegenläufigkeit und Brüchigkeit gesellschaftlicher Entwicklungen gelesen werden müssen (oben A.I. und A.II.1.), lenken sie den Blick auf die strafrechtsexpansive Stoßrichtung klimakatastrophischer Imaginationen: Klimakatastrophismus wirkt als lebenswirklich verankertes, kollektives Deutungsmuster bereits gegenwärtig auf den kriminalpolitischen Diskurs und die Legitimitätsdiskurse eines Klima(schutz-)strafrechts ein. Dies soll im Folgenden vertieft und auf das Klimastrafrecht bezogen werden.

### **1. Kollektive Selbsterhaltung statt individueller Selbstentfaltung**

Nähert man sich den grundlegenden Konturen eines Klimaschutzstrafrechts an, so wären der materielle Ansatz ebenso wie der dogmatische Zuschnitt nicht gänzlich „neu“:<sup>55</sup> Soweit ein Klimaschutzstrafrecht auf den Schutz derjenigen Umweltmedien- und -sphären bedacht wäre, die für ein habitables Klima zentral sind, entspräche der materielle Kern grundsätzlich der anthropozentrisch-ökozentrischen Schutzrichtung des geltenden Umweltstrafrechts.<sup>56</sup> Dieses soll ebenfalls dem Schutz der natürlichen

---

<sup>53</sup> Vgl. Frankenberg/Heitmeier, *Autoritäre Entwicklungen. Bedrohungen pluralistischer Gesellschaften und moderner Demokratien in Zeiten der Krisen*, in: dies. (Hrsg.) *Treiber des Autoritären*, 2021; ähnlich Günther ARSP 2021, 330 (341 f.).

<sup>54</sup> Adloff/Neckel (Fn. 37), S. 177, dort auch das vorige Zitat. Ähnlich, jedoch in Bezug auf „die Risikogesellschaft“, schon Beck (Fn. 8), S. 106 („legitimer Totalitarismus der Gefahrenabwehr“).

<sup>55</sup> Dies bedingt, dass eine dagegen gerichtete Strafrechtskritik grundsätzlich tradierte Positionen reformulieren kann, die das geltende Umweltstrafrecht im Besonderen und die Charakteristika des oft sogenannten „modernen Strafrechts“ im Allgemeinen begleitet haben. Näher dazu Burchard/Schmidt (Fn. 15), S. 91.

<sup>56</sup> Vgl. aber krit. in Bezug auf eine liberale Strafrechtsbegründung Hirsch, *Klimastrafrecht und materieller Unrechtsbegriff – Probleme einer liberalen Strafrechtsbegründung angesichts der Herausforderungen des Klimawandels*, in: Satzger/v.Maltitz (Fn. 15), S. 104 ff.

Lebensgrundlagen gegenwärtiger und künftiger Generationen dienen, eben den ökologischen Grundlagen kollektiver Selbsterhaltung.<sup>57</sup> Es ließe sich – hier setzen sich Charakteristika des „modernen“ Risikostrafrechts fort – als ein vordergründig präventiv ausgerichtetes Strafrecht gesellschaftlicher Großsteuerung beschreiben, das maßgeblich auf instrumenteller Folgenorientierung sowie Zuschreibungen regulativer Effektivität aufbaut.<sup>58</sup> Soweit ein Klimaschutzstrafrecht dabei aufgrund fortbestehender verwaltungsrechtlicher Erlaubnissätze (noch) keine solitären Verhaltensnormen formulieren könnte, bliebe es in Form von Blanketttatbeständen akzessorisch an das Verwaltungsrecht gebunden.<sup>59</sup> Dies ließe den materiellen Kern ebenso verblassen wie die aufgrund der Individualisierung systemisch-kollektiver (Begehungs-)Zusammenhänge gelockerten Zurechnungsstrukturen. Als Verletzungsdelikt(e) gefasst, müsste ein Klimaschutzstrafrecht auf den Begriff der Kumulationsdelikte aufbauen, um überhaupt eine greifbare *Beziehung zwischen der Tathandlung und einer Schädigung der Allgemeinde* herstellen zu können<sup>60</sup> – oder offenlegen, für sich genommen bagatellarische Taten zu kriminalisieren.

Strukturveränderungen lassen sich mit den obigen klimakatastrophischen Ableitungen pointieren. Nimmt man diese für bare Münze, würde sich ein Klimaschutzstrafrecht in den auf die Mitigation des Klimawandels gerichteten Zweig eines autoritär-technokratisch organisierten „Überlebensmanagements“<sup>61</sup> einfügen. Weil eine an der Logik ökologischer Sachzwänge orientierte Gesellschaft aus der unbestreitbaren Dringlichkeit des Klimawandels die Erforderlichkeit rigider Sozialkontrolle ableitet, wäre staatliche Klimawandelmitigation kaum von umfassenden Sanktions- und Strafpraktiken zu trennen. Ein Klimaschutzstrafrecht würde aufgrund der gesellschaftlichen Vorrangent-

---

<sup>57</sup> Zur doppelten Schutzrichtung des Umweltstrafrechts vgl. Schmitz, in: Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, Vor. § 324 Rn. 19 mwN. Vgl. zur Strafbegründung eines Klimaschutzstrafrechts noch unten B.II.1.

<sup>58</sup> Zum Begriff des Risikostrafrechts und dessen Kritik vgl. nur Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1993.

<sup>59</sup> Vgl. Satzger/v.Maltitz GA 2023, 63 (64 f.), die zwischen einem Klimaschutzstrafrecht der Transitionsphase und einem Klimaschutzstrafrecht der Treibhausgasneutralität unterscheiden. Während es in der Transitionsphase noch grundsätzlich erlaubt sei, Treibhausgase zu emittieren, sei in einem Zustand der Treibhausgasneutralität mit einem grundsätzlichen Verbot unkompensierter Treibhausgasemissionen zu rechnen. Dies ist vor dem noch unten darzustellenden Hintergrund des staatlich zu erreichenden Zustands der Treibhausgasneutralität folgerichtig. Freilich ist damit materiell keine Abkehr vom Prinzip der Verwaltungsakzessorietät verbunden: Auch in einem Rechtszustand der Treibhausgasneutralität muss das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen der Schonung und Belastung des Klimas (zwischen unabdingbaren, aber potenziell kompensationspflichtigen und gänzlich verbotenen Verhaltensweisen) kompromisshaft im Umweltrecht aufgelöst werden, ähnlich Krell GA 2023, 81 (84 f.).

<sup>60</sup> Affirmativ Krell, Zur Legitimität von Kumulationsdelikten, in: Satzger/v.Maltitz (Rn. 15), S. 139 ff.

<sup>61</sup> Staab (Fn. 18), S. 198.

scheidung zugunsten kollektiver Selbsterhaltung und zulasten individueller Selbstentfaltung akzessorisch zum weiter ausgreifenden ordnungsrechtlichen Rahmen nicht nur in immer mehr Lebensbereiche vordringen. Weil klimaschädlicher Freiheitsgebrauch zunehmend restriktiver eingeschränkt würde, griffe es über die Zeit auch immer früher und damit intensiver ein.

Sicherlich muss man nicht so weit gehen und die durch die Klimakrise aufgeworfenen Freiheitskonflikte – darauf spielt die Gegenüberstellung kollektiver Selbsterhaltung und individueller Selbstentfaltung der Sache nach an<sup>62</sup> – in einem solchen Extremszenario auflösen. Wohl aber sind in diesen Ableitungen Bedeutungsverschiebungen überzeichnet und verdichtet, die sich durchaus in aktuellen Entwicklungen des Klima(schutz-)rechts widerspiegeln und damit auch den rechtlichen Diskurs- bzw. Bezugsrahmen eines möglichen Klimaschutzstrafrechts prägen. Dieser Zusammenhang soll in der Folge hergestellt werden.

## **2. Spiegelung: Aktuelle Entwicklungen des Klimaschutz(straf-)rechts**

Um die Einhaltung internationaler Zielvorgaben zu gewährleisten,<sup>63</sup> im Allgemeinen die Begrenzung der Erderwärmung „auf deutlich unter 2 Grad Celsius [...] gegenüber dem vorindustriellen Niveau“ (§ 1 S. 1 KSG), ist die Reduktion von Treibhausgasen zur staatlichen Rechtspflicht erstarkt und auf das Ziel der „Netto-Treibhausgasneutralität“ (§ 3 Abs. 2 KSG) im Jahr 2045 gerichtet. Der deutsche Staat *muss* auch von Verfassung wegen Maßnahmen ergreifen, um das ambitionierte Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen, weil „das Grundgesetz die tatenlose Hinnahme eines *ad infinitum* fortschreitenden Klimawandels durch den Staat nicht zulässt.“<sup>64</sup> So heißt es im in der Folge aufgegriffenen „Klimabeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts.

Im gegebenen Kontext ist zunächst bemerkenswert, dass das BVerfG die oben skizzierte Dystopie eines technokratisch-autoritär organisierten ökologischen Ausnahmezustands klar vor Augen hatte und auch in einer kaum zurückgenommenen Diktion beschrieb. Der Hintergrund ist, dass das verfassungsrechtlich verpflichtende Klimaschutzgebot des Art. 20a GG hinsichtlich der 2-Grad-Temperaturschwelle einerseits

---

<sup>62</sup> Eine umfassende Darstellung zum Begriff, Konflikt und Wandel der Freiheit(en) in Bezug auf gesellschaftliche Naturverhältnisse findet sich bei Ekardt, *Theorie der Nachhaltigkeit*, 3. Aufl. 2021, S. 237 ff.

<sup>63</sup> Überblick über die Rechtsgrundlagen, Systematik und Instrumente des Klimaschutz- und Umweltenergierechts im Mehrebenensystem bei Kahl/Gärditz, *Umweltrecht*, 12. Aufl. 2021, S. 207 ff.

<sup>64</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 –1 BvR 2656/18 –, Rn. 118 (Herv. d. Verf.).

und des zu deren Erreichung kontingentierte CO<sub>2</sub>-Budgets andererseits konkretisiert ist.<sup>65</sup> Daraus folgt das BVerfG:

„[Weil] sich mit jeder CO<sub>2</sub>-Emissionsmenge, die heute zugelassen wird, das verfassungsrechtlich vorgezeichnete Restbudget irreversibel verkleinert und CO<sub>2</sub>-relevanter Freiheitsgebrauch stärkeren, verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionen ausgesetzt sein wird [.]“<sup>66</sup>

drohe im Falle gegenwärtig unzureichender Reduktionsmaßnahmen in der Zukunft eine „Vollbremsung (sic!)“<sup>67</sup>. Das BVerfG beschreibt damit ein Szenario, in dem künftige Generationen die „natürlichen Lebensgrundlagen [...] nur um den Preis radikaler eigener Enthaltbarkeit weiter bewahren könnten.“<sup>68</sup> *Einerseits*, weil der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei fortschreitendem Klimawandel selbst immer weiter gefährdet ist. *Andererseits*, weil der Staat selbst verpflichtet ist, klimaschädlichen Freiheitsgebrauch weiter einzuschränken.

Dieses Szenario müsse, so das BVerfG, zwar verfassungsrechtlich vermieden werden, weil die Grundrechte subjektivrechtlich als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminde- rungslast in die Zukunft schützen.<sup>69</sup> Doch auch wenn diese aus der Taufe gehobene sowie die damit eng verbundene Umdeutung des Verhältnismäßigkeits- als Begren- zungs- in ein Lastenverteilungsprinzip<sup>70</sup> im Vordergrund der öffentlichen wie wissen- schaftlichen Rezeption standen: Das BVerfG macht keinen Hehl daraus, dass Ein- schränkungen klimaschädlichen Freiheitsgebrauchs *erstens* zukünftig breiteren Raum einnehmen und sich *zweitens* immer eher als verhältnismäßig erweisen werden. Denn wenn das der Temperaturschwelle entsprechende CO<sub>2</sub>-Budget zur Neige gehe, dürf- ten

„[...] Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sind, nur noch zugelassen werden, soweit sich die entsprechenden Grundrechte in der Abwägung mit dem Klimaschutz durchsetzen können. Dabei nimmt das relative Gewicht der Freiheitsbetätigung bei fortschreitendem Klimawandel aufgrund der immer intensiveren Umweltbelastungen immer wei- ter ab.“<sup>71</sup>

---

<sup>65</sup> BVerfG (Fn. 61), Rn. 185.

<sup>66</sup> BVerfG (Fn. 61), Rn. 186.

<sup>67</sup> BVerfG (Fn. 61), Rn. 192. Herv. d. Verf. Den ursprünglich von den Beschwerdeführern eingeführten Begriff greift das Gericht in der Entscheidungsbegründung selbst mehrmals auf.

<sup>68</sup> BVerfG (Fn. 61), Rn. 193 sowie 4. Leitsatz.

<sup>69</sup> BVerfG (Fn. 61), Rn. 183.

<sup>70</sup> Näher dazu Volkmann Merkur 2022, 5 (14).

<sup>71</sup> BVerfG (Fn. 61), Rn. 185. Das BVerfG folgt in Rn. 186 sogar weiter, dass „[...] CO<sub>2</sub>-relevanter Freiheitsgebrauch irgendwann ohnehin im Wesentlichen unterbunden werden [müsse], weil sich die



Damit ist sicherlich keiner „echten“ (im Sinne einer rechtlichen) Alternativlosigkeit eines Klimastrafrechts der Boden bereitet, von der sich im Allgemeinen nur im Falle der Verdichtung von Schutzpflichten höherrangigen Rechts zu rechtlichen Pönalisierungspflichten sprechen ließe. Abgesehen davon, dass höchst zweifelhaft ist, ob sich jenseits ausdrücklich genannter bzw. der vereinzelter richterrechtlich entwickelter Fälle überhaupt Pönalisierungspflichten ableiten lassen,<sup>72</sup> hat das BVerfG eine Schutzpflichtverletzung „derzeit nicht feststellen“<sup>73</sup> können. Dass dieses „derzeit“ in einschlägigen Veröffentlichungen zu möglichen (verfassungs-)rechtlichen Kriminalisierungspflichten bereits weitergedacht wird, mag man aber als weiteren kriminalpolitischen Fingerzeig verstehen.<sup>74</sup>

Für ein Klimaschutzstrafrecht wäre vielmehr wegweisend, dass das gegenwärtige Klimaregime reduktionistisch auf das Ziel der Treibhausgasneutralität hin ausgerichtet ist und einen beispiellosen, sektorübergreifenden Transformationsdruck erzeugt. Das derzeit geltende einfache Klimaschutzrecht – mit dem die Reduktionspfade vorgebenden KSG im Zentrum – wird dabei in der Ziel- wie der Umsetzung als „bei weitem nicht ausreichend“<sup>75</sup> bezeichnet. In der Tat droht Deutschland selbst bei Einhaltung der selbst gesetzten Reduktionsziele das auf der Basis des Pariser Klimaabkommens verbleibende CO<sub>2</sub>-Budget (ab 2020 4,2 Gt CO<sub>2</sub>)<sup>76</sup> zu überschreiten. Bei linearer jährlicher Reduktion der Emissionen wäre das Budget Deutschlands bereits 2032 aufgebraucht.<sup>77</sup> Die bei Einhaltung der aktuellen nationalen Klimaschutzziele tatsächlich zu erwartenden THG-Emissionen Deutschlands sind mit geschätzten 8,1 Gt CO<sub>2</sub> fast doppelt so hoch wie das verbleibende Budget.<sup>78</sup> Daraus folgern *Kahl/Gärditz*:

---

Erderwärmung nur anhalten lässt, wenn die anthropogene CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht mehr weiter steigt.“

<sup>72</sup> Vgl. die eingehende Darstellung bei Nettessheim, Verfassungsrechtliche Kriminalisierungspflichten und -Grenzen, in: Bäcker/Burchard (Hrsg.), Strafverfassungsrecht 2022, S. 118 ff.

<sup>73</sup> BVerfG (Fn. 61), Rn. 143 ff., 151.

<sup>74</sup> Kargruber, Strafrecht als gebotenes Mittel zur Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten in der Klimakrise? – Ansätze einer Pönalisierungspflicht, in: Satzger/v. Maltitz (Fn. 15), S. 177 ff.; ähnlich auf menschenrechtlicher Grundlage Lopik, Klimaatverandering en strafrecht: positieve verplichtingen op grond van het EVRM?, Nederlands tijdschrift voor de mensenrechten 46(3): 244 ff.; gekürzte engl. Fassung (A criminal law response to climate change: positive obligations under the ECHR) abrufbar unter: <https://strasbourgobservers.com/2023/04/04/a-criminal-law-response-to-climate-change-positive-obligations-under-the-echr/> (letzter Abruf: 13.09.2023).

<sup>75</sup> Kahl/Gärditz (Fn. 58), S. 265.

<sup>76</sup> SRU, Pariser Klimaziele erreichen mit dem CO<sub>2</sub>-Budget, 2020, S. 52.

<sup>77</sup> SRU (Fn. 73.), S. 52.

<sup>78</sup> SRU (Fn. 73.), S. 55.

„Sie [die Klima- und Sektorziele des KSG, F.-L.S.] müssen dringend (in Einklang mit dem verbleibenden CO<sub>2</sub>-Budget) verschärft und ihre Einhaltung durch weitere einschneidende Klimaschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Dazu bedarf es eines – noch optimierungsfähigen – kohärenten, effektiven und effizienten Verbundes („Mix“) aus ordnungsrechtlichen (direkten) und ökonomischen (indirekten) Instrumenten.“<sup>79</sup>

Als Teil dieses Verbundes erscheint – parallel zur Struktur des geltenden Umweltstrafrechts – auch die Sanktions- und Strafbewehrung klimaschutzrechtlicher Verhaltenspflichten möglich, ja drängt sich im Lichte der obigen Befunde in der sich weiter zuspitzenden Klimakrise auf.<sup>80</sup>

Die (Schwer-)Industrie, der (Individual-)Verkehr sowie die Sektoren der Energie-, Gebäude-, Land-, Abfall- sowie Forstwirtschaft haben die maßgeblichen Reduktionslasten zu tragen (§ 4 Abs. 1 KSG). Damit sind zugleich die Bereiche benannt, auf die sich bereits gegenwärtig denkbare Kriminalisierungserwägungen beziehen könnten und – insbesondere im Falle des im nationalen Recht wesentlich durch das Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) normierten Emissionshandels – auch bereits beziehen: *De lege lata* handelt gem. § 32 Abs. 3 Nr. 1 TEHG ordnungswidrig, wer Treibhausgase ohne erforderliche Emissionsgenehmigung freisetzt.<sup>81</sup> Ähnlich strukturierte Sanktionstatbestände finden sich auch im jüngst novellierten Gebäudenenergiegesetz (GEG) oder im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

---

<sup>79</sup> Kahl/Gärditz (Fn. 58), S. 265 f.

<sup>80</sup> Anders Pompl/Ruppert, Regulierung klimarelevanter Emissionen zwischen Verwaltungsrecht und Strafrecht, in Satzger/v.Maltitz (Fn.15.), S. 233 ff., die auf der Grundlage des geltenden Klimaverwaltungsrechts keine Sanktionsdefizite ausmachen. Allein dessen Analyse sei zweckmäßig und nicht die Bewegung „im luftleeren Raum ungewisser künftiger Rechtsentwicklungen“ (S. 234 Fn. 7). Dieser gegenwartsbezogene pragmatische Ansatz ist selbstredend unentbehrlich, nach der hier eingenommenen Perspektive wäre jedoch gerade nach der Stoßrichtung künftiger Rechtsentwicklungen zu fragen. Diese ist nicht konturlos, sondern durch höherrangiges Recht determiniert.

<sup>81</sup> Momentan erstreckt sich der Anwendungsbereich des Emissionshandels nur auf bestimmte Tätigkeiten im wirtschaftlich-unternehmerischen Bereich, also etwa auf den Betrieb bestimmter Anlagen. Die alltägliche, private Lebensgestaltung ist also gerade nicht betroffen. Dies könnte sich ändern. So werden unter dem Begriff des Mikrozertifikathandels Konzepte eines individualisierten Pro-Kopf-Emissionshandels diskutiert, s. etwa Müller ARSP 2009, 167 ff. Obwohl sich dies bislang nicht durchsetzen konnte (Darstellung der Kritik und Antikritik bei Gesang, Klimaethik, 2011, S. 186 ff.): Es zeigt sich, dass Entwicklungspfade staatlicher Klimaschutzmaßnahmen denkbar sind, die *in extremo* auf umfassender Individualisierung, Responsibilisierung und darauf bezogenen Logiken der Verantwortungszuschreibung aufbauen. Nimmt man das BVerfG beim Wort („Vollbremsung“), ist mit einem an solche Modelle anknüpfenden Klimasanktions- und Strafrecht ein Szenario beschrieben, das sich von den obigen Ableitungen des Klimakatastrophismus kaum mehr unterscheidet.

Daran anknüpfend werden auch Kriminalisierungen erwogen. Während sich etwa *Satzger* und *von Maltitz* dem Begriff des Klimaschutzstrafrechts aus einer eher programmatischen Perspektive annäherten,<sup>82</sup> machte *Frisch* die unter Verletzung emissionshandelsrechtlicher Pflichten erfolgte Freisetzung von Treibhausgasen ausdrücklich als mögliches Anwendungsfeld aus.<sup>83</sup> In der soweit ersichtlich ersten einschlägigen Monographie ging jüngst *Coester-Kaul* weiter und schlug vor, sowohl unerlaubte, eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle überschreitende Treibhausgasemissionen zu kriminalisieren, als auch die unerlaubte, erhebliche Zerstörung natürlicher Senken.<sup>84</sup>

Ruft man sich nochmals den reduktionistischen Zuschnitt des deutschen Klimaregimes in Erinnerung, scheinen diese Vorschläge kriminalpolitisch aussichtsreich zu sein. Denn wenn es – wie das BVerfG in aller Klarheit beschrieb – geltendem Verfassungsrecht entspricht, dass zur Erfüllung der Reduktionsziele und einer intertemporal verhältnismäßigen Verteilung der Reduktionslasten gegenwärtig legale Formen des Freiheitsgebrauchs zukünftig nicht mehr erlaubt sein *dürfen* und unterbleiben *müssen*,<sup>85</sup> ist nicht nur die weitere Ausbreitung klimaschutzrechtlicher Regulatorik vorgezeichnet. Damit verbunden steht auch eine strukturelle Neubewertung der sozialen Adäquanz emissionsverursachender Handlungen zu erwarten. Dass die dadurch immer eher mögliche Codierung klimaschädlicher Verhaltensweisen in „Recht und Unrecht“ etwaigen Kriminalisierungserwägungen überhaupt erst den Weg bereitet,<sup>86</sup> greife ich unten auf, um auf das Kriminalisierungspotenzial materieller Unrechtslehren hinzuweisen (B.II.1.). Denn deren im Kern strafrechtsbegrenzender Anspruch kollabiert, wenn sich Kriminalisierungsdiskurse – wie im Falle des Umwelt- und Klimaschutzes – an abstrakten, in ihrer Bedeutung *in toto* kaum zu überschätzenden Schutzgütern und Interessen orientieren. Dies gilt umso mehr, weil es sich bei anderen Prinzipien der Strafrechtsbegrenzung ähnlich verhält, etwa im Falle des Ultima ratio-Prinzips.

---

<sup>82</sup> Satzger/v.Maltitz ZStW 2021, 1 (1).

<sup>83</sup> Frisch GA 2015, 427 (439 ff.). Deutlich ders., Strafrechtlicher Klimaschutz – Notwendigkeit und grundsätzlicher Zuschnitt, in: Satzger/v.Maltitz (Fn. 15), S. 5: „Hieran [an das auf die Emission von Treibhausgasen bezogene Verwaltungsrecht F.-L.S.] können und müssen das Strafrecht und ein unterhalb des Strafrechts angesiedeltes Sanktionenrecht anknüpfen: Sie können die Freisetzung von CO<sub>2</sub> und anderen näher definierten Treibhausgasen mit Sanktionen belegen, wenn diese Freisetzung die je zu beachtenden verwaltungsrechtlichen Pflichten verletzt.“

<sup>84</sup> Coester-Kaul, Strafbarkeit klimaschädlicher Verhaltensweisen – Analyse des geltenden Rechts und Vorschlag für eine gesetzliche Reform, erscheint 2024.

<sup>85</sup> BVerfG (Fn. 61), Rn. 185.

<sup>86</sup> Kindhäuser, Analytische Strafrechtswissenschaft, 2021, S. 87 f.

### 3. Entpolitisierung und protektive Technokratie

Klimakatastrophismus befördert eine spezifische Dynamik des Politischen, die in die Entpolitisierung und damit in die imaginative Sackgasse der Alternativlosigkeit drängt. Dies möchte ich hier aufgreifen, um das Politische eines Klimaschutzstrafrechts zu skizzieren<sup>87</sup> und in dem ein Klimaschutzstrafrecht begleitenden transformativen Anspruch (oben A.II.2.) zu spiegeln.

Imaginationen und Beschwörungen der Katastrophe wirken einerseits disruptiv, weil sie nahezu automatisch Herrschafts- und Disziplinierungsprozesse in Gang setzen, die mit dem *Status quo* brechen.<sup>88</sup> Sie brechen mit bislang Unverfügbarem, sorgen für Trennungen und Sortierungen, suchen und schaffen Autoritäten. Wie bereits oben angesprochen wurde, spielen dabei Sehnsüchte nach einem starken Staat eine zentrale Rolle, die „Durchsetzung vertikaler Autorität [soll] die Verhältnisse nachhaltig und sanktionsbewehrt ordnen.“<sup>89</sup> Katastrophismus zeichnet sich zudem durch einen auf Beschleunigung hinwirkenden Gegenwartsbezug aus, denn im Imaginären sind damit Bilder der unmittelbar existenziellen Not verknüpft, die keinen Aufschub duldet. Widerspruch gegen einschneidende Maßnahmen wird als die unbestreitbare Autorität der Katastrophe bestreitend zurückgewiesen. Öffentliche Deliberation wird als hinderlich, sogar als schädlich angesehen.<sup>90</sup> Dieses politisch-disruptive Element des Klimakatastrophismus spiegele sich laut *Staab* gerade auch in den Protesten der Klimaschutzbewegung wider, die er „als Ausdruck einer Suche nach einem *Beschleunigungsbegriff* des Politischen im Zeichen einer als unhintergebar erachteten Katastrophe“<sup>91</sup> versteht.

Gleichzeitig verflüchtigt sich im Klimakatastrophismus das Politische in entpolitisierende polizeilich-administrative Denklogiken, (insbesondere rhetorische) Muster und Praktiken.<sup>92</sup> (Politische) Handlungen oder Maßnahmen – z.B. die Kriminalisierung klimaschädlicher Verhaltensweisen – werden nicht mehr als kontingente Entscheidungen wahrgenommen, die auch anders getroffen werden könnten. Sie werden als die Umsetzung von beinahe naturrechtlich verdichteten Befehlen, Anweisungen und Plänen ausgegeben, die aus der existenziellen Not der Katastrophe selbst abgeleitet und

---

<sup>87</sup> Vgl. dazu schon Burchard/Schmidt (Fn. 15), S. 87 ff.

<sup>88</sup> Hempel/Markwart (Fn. 35), S. 12 ff., dort auch zum Folgenden.

<sup>89</sup> Staab (Fn. 18), S. 172.

<sup>90</sup> Staab (Fn. 18), S. 170.

<sup>91</sup> Staab (Fn. 18), S. 133. Herv. d. Verf.

<sup>92</sup> Hempel/Markwart (Fn. 35), S. 12 ff., dort auch zum Folgenden.

daher auch nicht verhandelbar sind. In einer protektiven Technokratie im Staab'schen Sinne laufen diese Dynamiken zusammen („Entpolitisierungsträume“<sup>93</sup>).

#### **4. Spiegelung: Die politische Ambivalenz eines Klimaschutzstrafrechts**

Die – hier wiederum überzeichnete – Ambivalenz des Politischen im Klimakatastrophismus prägt auch ein Klimastrafrecht. So, wenn aus der Dringlichkeit des Klimawandels bzw. der ökologischen Misere ein Legitimitätsvorschuss abgeleitet wird. Es geht mir nicht darum, zu bestreiten, dass für strafrechtlichen Umwelt- und Klimaschutz gerade auf der Grundlage materieller Verbrechensbegriffe gewichtige Gründe in Ansatz gebracht werden können (unten B.II.1). Sondern um einen die Klimastrafrechtsbegründung überformenden gedanklichen Automatismus, die existenzbedrohende Dimension des Klimawandels gleichsam auf das eine individuelle Verantwortung begründende Strafrecht herunterzubrechen. Deutlich zeigt sich dies etwa, wenn *Schünemann* seine Begründung des Umweltstrafrechts darauf stützt, ökologischer Raubbau sei „geradezu das Urgestein des Verbrechens“, dessen (weitestgehende) Straflosigkeit eine „moral insanity“.<sup>94</sup> So sehr ich diese Beschreibungen auf der Grundlage eines untechnischen, moralisierenden Verbrechensbegriffs teilen würde: Auf der Ebene der Strafrechtsbegründung dekontextualisiert ein derart hochgegriffener Ansatz die jeweilige Tat völlig, auf die eine legitime Pönalisierung rückbezogen werden müsste.<sup>95</sup> Eine solche Strafbegründung nimmt vielmehr die ganze Autorität der heraufziehenden Katastrophe selbst in Anspruch. So (auch) in Bezug auf ein Klimaschutzstrafrecht zu argumentieren, ist im obigen Sinne entpolitisierend, weil es durch die beinahe naturrechtliche Verdichtung gegen Kritik immunisiert und Alternativen zu einer Kriminalisierung kategorisch ausschließt.

Das Politische eines Klimastrafrechts spiegelt sich auch in dem mitschwingenden transformativen Anspruch. Tritt man *in einem ersten Schritt* aus der klimakatastrophistischen Rahmung heraus, könnte man in Bezug auf die instrumentell-regulativen Potenziale eines Klimaschutzstrafrechts nüchtern formulieren, dass es allenfalls zur Verhinderung dessen beitragen könnte, was ohnehin unterbleiben muss. *Frisch*, wie zitiert grundsätzlich ein Befürworter strafrechtlichen Klimaschutzes, formuliert ähnlich zurückhaltend, wenngleich positiv gewendet: „Zumindest das, was das Strafrecht sonst

---

<sup>93</sup> Staab (Fn. 18), S. 132.

<sup>94</sup> Schünemann (Fn. 25), S. 27.

<sup>95</sup> Daher krit. zu dieser Begründung Prittwitz, Vom Nutzen und Nachteil kriminalpolitischer Visionen, in: Hefendehl (Hrsg.), Empirische und dogmatische Fundamente, kriminalpolitischer Impetus, 2005, S. 294.

an abhaltenden Effekten leistet, vermag es auch hier zu leisten.“<sup>96</sup> Jedenfalls lässt sich das auf die äußere Normwirksamkeit bezogene transformative Potenzial eines verwaltungsakzessorischen Klimaschutzstrafrechts nicht von den vorgelagerten Vorschriften des Klimaschutzrechts trennen.<sup>97</sup> *Satzger* vermutet daher, dass sich das Prinzip der Verwaltungsakzessorietät als „normative[r] Totengräber“<sup>98</sup> eines Klimaschutzstrafrechts erweisen könnte.

Aus einer transformatorischen Perspektive zeigt sich jedoch *in einem zweiten Schritt*, dass es zu kurz greift, allein auf (echte oder imaginierte) instrumentelle Effekte eines Klimaschutzstrafrechts abzustellen. Denn wenn sich etwa Teile der Klimaschutzbewegung „Stop Ecocide“ auf die Fahnen geschrieben haben (oben A.II.2), wird deutlich, dass das Strafrecht nicht allein, vielleicht nicht einmal vorrangig wegen seiner vermeintlichen Effektivität, sondern wegen seiner symbolisch-kommunikativen Dimensionen eine transformative Bedeutung zugemessen wird.

In solchen Fällen eines „symbolischen Gebrauch[s] der Kriminalpolitik“ werde das Strafrecht aufgrund seiner Eingriffsintensität, der daraus abgeleiteten expressiven Bedeutung und der dadurch erzeugten Öffentlichkeit laut *Günther* „als ein Kommunikationsmedium für die System- und Sozialintegration, überhaupt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt“<sup>99</sup> aktiviert. Es soll gesellschaftlichen Wandel katalysieren und politische Bruchlinien sichtbar machen, die weit über die eigentliche Kriminalisierungsgenda hinausgehen – eben ganz im Sinne eines Beschleunigungsbegriffs des Politischen. Wer ein Klimastrafrecht in diesem Sinne politisiert, möchte Sehnsüchte nach staatlicher Ordnung bedienen, die gerade im Klimakatastrophismus besonders nachgefragt sind. Politische Autorität soll nicht nur aus der Not der Klimakatastrophe abgeleitet werden, sondern ein Klimastrafrecht nimmt selbst die Gestalt eines politischen Arguments an: „Jetzt wird es ernst!“. Als Transformationsstrafrecht soll ein Klimastrafrecht mit konfligierenden Interessen und politisch-gesellschaftlichen Gegennarrativen (etwa einem sturen „Weiter so“) brechen, weil die Verstrafrechtlichung des Klimaschutzes selbst eine gewisse Fraglosstellung und Unverfügbarkeit konserviert. Insoweit es

---

<sup>96</sup> Frisch (Fn. 75), S. 25.

<sup>97</sup> Burchard/Schmidt (Fn. 15), S. 94 ff.

<sup>98</sup> Satzger, Umwelt- und Klimastrafrecht in Europa – die mögliche Rolle des Strafrechts angesichts des „Green Deals“ der Europäischen Union, in: Engelhart (Hrsg. ua.) Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention: Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag, 2021, S. 1278.

<sup>99</sup> Günther Rg 2020, 120 (123).

mit einem normativen Überschuss aufgeladen ist, soll das Klimastrafrecht sozialnormstransformativ wirken. Es geht darum, „gesellschaftliche Wertüberzeugungen“ zu kommunizieren, „einen gesellschaftlichen Konsens über solche Werte zuallererst herzustellen oder Zweifel am Bestehen eines Konsenses zu beseitigen.“<sup>100</sup>

Damit liegt das Kriminalisierungspotenzial symbolisch-expressiver Strafnorm- und Normierungsfunktionen offen zu Tage. Dies möchte ich unten kritisch wenden (unten B.II.2.), schließlich droht deren (Über-)Betonung gerade in Verbindung mit klimakatastrophischen Imaginationen ein Klimastrafrecht gegenüber Kritik zu immunisieren. Insbesondere im Kontext eines verwaltungsakzessorischen Klimaschutzstrafrecht drohen exzeptionalisierende Lesarten den Anschluss zur gesellschaftlichen Wirklichkeit zu verlieren.

## ***II. Exzeptionalisierungen des Strafrechts***

Vorstehend wurde der Klimakatastrophismus als eine aus katastrophischen Zukunftsimaginationen resultierendes Deutungsmuster beschrieben, das sachzwanghaft-geschlossenes Denken befördern und – wie anhand zweier zentraler Ableitungen gezeigt wurde – gerade deswegen eine strafrechtsexpansive Dynamik entfaltet. Es nimmt ebenfalls eine bestimmte Form geschlossenen Denkens in den Blick, von Exzeptionalisierungen des Strafrechts zu sprechen.<sup>101</sup> Man kann deshalb sprachlich angleichen und mit *Burchard* von *Strafrechtsexzeptionalismus* sprechen.<sup>102</sup>

Der Ausgangspunkt besteht darin, dass dem Strafrecht (in der gesellschaftlichen Kommunikation im Allgemeinen und der wissenschaftlichen respektive justiziellen Lesart des Strafrechts im Besonderen) außerordentliche Eigenschaften und Qualitäten zugeschrieben werden, die es gegenüber anderen Rechtsmaterien (etwa gegenüber dem Haftungsrecht oder dem Polizeirecht) kategorial abheben und dadurch exzeptionell machen:<sup>103</sup> So wird es als exzeptionell eingriffintensiv angesehen, Devianz mit (Straf-)Zwang und der damit verbundenen öffentlichen Missbilligung zu adressieren. Damit sind jedenfalls zwei weitere Aspekte verschränkt. *Erstens* die bereits aufgegriffene Vorstellung (oben A.II. und B.I.4.), dass das Strafrecht aufgrund einer regulativen oder expressiven Ausnahmestellung grundsätzlich eine exzeptionell hohe Effektivität

---

<sup>100</sup> Günther Rg 2020, 120 (123).

<sup>101</sup> Ristroph (Fn. 13).

<sup>102</sup> Vgl. Burchard (Fn. 22): „Criminal Law Exceptionalism“.

<sup>103</sup> Burchard (Fn. 22), dort auch zum Folgenden.

aufweise, Normwirksamkeit herzustellen oder sogar weit darüberhinausgehende sozialintegrative Funktionen wahrzunehmen. Und *zweitens*, das Strafrecht solle, gerade weil es ein exzeptionell eingriffsintensives Mittel sei, nur solche Verhaltensweisen adressieren, die sich durch ein besonderes Maß an (Sozial-)Schädlichkeit und Vorwerfbarkeit auszeichnen. Diese Grundannahmen sind – mit guten Gründen – so wirkmächtig, dass sie in fundamentalen Dogmen, Theorien und Rechtsgrundlagen des Strafrechts konserviert sind – so beispielsweise in materiellen Verbrechensbegriffen, dem Bestimmtheitsgrundsatz, dem Schuldprinzip oder Straftheorien. Und obwohl bei keiner Rechtsmaterie die von unterschiedlichsten Akteuren (und deren jeweils eigenen Rationalitätsanforderungen, Abhängigkeiten und Aufgaben etc.) formulierten Funktions- und Legitimitätszuschreibungen, Rechtfertigungsansätze und Deutungen so weit auseinanderfallen dürften wie im Falle des Strafrechts, prägt ein durch die Orientierung am Exzeptionellen ausgerichteter Kernbestand dessen gesamte Theorie und Praxis. Das Exzeptionelle des Strafrechts formatiert Diskurse vor und prägt nicht zuletzt die gesellschaftliche Vorstellung von dem, was Strafe sein und leisten soll.<sup>104</sup>

Was sich bislang provozierend gelesen haben mag, möchte ich entschärfen. Denn auf Strafrechtsexzeptionalismus aufmerksam zu machen, soll nicht bestreiten, dass man mit guten Gründen von exzeptionellen Eigenschaften des Strafrechts ausgehen kann, jedenfalls hinsichtlich seiner Rechtsfolgen sicherlich muss.<sup>105</sup> Insbesondere wird nicht in Abrede gestellt, dass das Strafrecht eine theoretisch wie juristisch in besonderem Maße rechtfertigungsbedürftige Form staatlichen Handelns darstellt. Von exzeptionellen Eigenschaften des Strafrechts auszugehen, wird erst im Falle einer geschlossenen Denkweise zum „Ismus“. So kann gerade der unbefragte und unkritische Rückbezug auf den tradierten, mit guten Gründen unterfütterten Bestand an Argumentationstopoi und (Begrenzungs-)Prinzipien des Strafrechts ein nahezu naturalistisches Denken befördern, sodass „criminal law (and punishment) therefore all too often appears to be more a matter of necessity than of choice.“<sup>106</sup> Mit *Burchard* möchte ich die spezifische Geschlossenheit des Strafrechtsexzeptionalismus mit einer *Gedankenlosigkeit* gleichsetzen, die sich insbesondere darin äußern kann, die inhärent strafrechtsexpansiven

---

<sup>104</sup> Ristroph (Fn. 13).

<sup>105</sup> Der Begriff kann und soll aber dafür sensibilisieren, beständig zu prüfen, ob die tradierten Theoriebestände als solches theoretisch wie auch rechtswirksam (noch) tragen, vgl. dazu Vigano, *The Remains of Exceptionalism in Criminal Law, Criminal Law and Philosophy* 2021.

<sup>106</sup> Burchard (Fn. 22).



und strafrechtslegitimierenden Kehrseiten des eigenen Theorie- und Dogmenbestandes ebenso auszublenden wie die gesellschaftliche Kontextualisierung der Strafrechtsordnung.<sup>107</sup>

Vor Strafrechtsexzeptionalismus zu warnen, bedingt, das Strafrecht als eine soziale Praxis zu verstehen, die weder ahistorisch noch unpolitisch noch der Gesellschaft enthoben ist, in der das Strafrecht wirken und aus der es hervorgehen soll (oben A.I.). Sanktions- und Strafpraktiken sind weder zufällig im Klimakatastrophismus fest verankert noch treibt dieser als kollektives Deutungsmuster zufällig die Herausbildung eines Klimaschutzstrafrechts voran. Vielmehr ist die (selbstverständlich auch jenseits davon) verbreitete Vorstellung, ein Klimaschutzstrafrecht könnte und sollte eine Rolle bei der gesellschaftlichen Bewältigung des Klimawandels spielen, offensichtlich eine Folge davon, dass dem Strafrecht spezifische Eigenschaften und Qualitäten zugeschrieben werden, die es überhaupt dafür qualifizieren könnten. Der von politischen Aktivisten verbreitende Ansatz, ein Klimaschutzstrafrecht könne als Transformationsstrafrecht eine nennenswerte, vielleicht sogar herausgehobene Rolle bei der Bewältigung des Klimawandels spielen, scheint gerade auf der Übersteigerung jener Eigenschaften zu beruhen, die oben als Exzeptionalisierungen des Strafrechts bezeichnet worden sind. Bleibt dies unreflektiert, erweist sich gerade die Verbindung strafrechtsexzeptionalistischer Gedankenlosigkeit und klimakatastrophistischer Imaginationen als Treiber in die imaginative Sackgasse der Alternativlosigkeit.

Ich möchte das Vorstehende vertiefen, indem ich in Bezug auf ein künftiges Klimaschutzstrafrecht auf das Kriminalisierungspotenzial materieller Unrechtslehren hinweise und das bereits oben angedeutete Kriminalisierungspotenzial symbolisch-expressiver Dimensionen der Strafe kritisch wende. Ich versuche damit strafrechtsexzeptionalistischem Denken zu entgehen; zugleich schließt sich der Kreis zu den oben angesprochenen Ableitungen des Klimakatastrophismus.

### ***1. Zum Kriminalisierungspotenzial materieller Unrechtslehren***

Es lässt sich vor die Klammer ziehen, dass es bei Autoren der sog. „Green Criminology“ schon lange etabliert ist, Umwelt- und Klimaschädigungen – etwa Raubbau und schwerwiegende Verschmutzungen der Atmosphäre – auf der Basis eines systemkri-

---

<sup>107</sup> Burchard (Fn. 22), dort auch zum Folgenden.

tischen, von der Legalität des Verhaltens unabhängigen Verbrechensbegriffs als Verbrechen zu beschreiben. Es ist insofern verbreitet, je nach Schwerpunkt von (legalen) Umweltverbrechen zu Lasten der Allgemeinheit, insbesondere künftiger Generationen (socially harmful), oder mit einer ökozentrischen Färbung zu Lasten der Natur selbst (environmentally harmful) auszugehen.<sup>108</sup> Dadurch soll die Umwelt- und Sozialschädlichkeit dieser Verhaltensweisen beschrieben, von bloßer Unmoral abgegrenzt und Verantwortung zugeschrieben werden.<sup>109</sup> Eindrücklich spricht etwa Ronald Cramer in Bezug auf die exorbitant hohen Treibhausgasemissionen wohlhabender Eliten oder der Fossilindustrie von „Climate Crimes“ der „Carbon Criminals“.<sup>110</sup> *White* hat darüber hinaus beschrieben, dass der (mehr oder weniger) strafrechtliche Begriffsapparat nicht bloß als analytisches Framing herangezogen werden, sondern in letzter Konsequenz die Grundlage für eine Kriminalisierung legen kann und auch soll:

„Green criminology is oriented towards exposing activities that cause significant damage to the environment. It is aspirational in the sense of arguing for the formal criminalisation of behaviour that is particularly destructive of ecology and species. Both endeavours involve attempts to shift community thinking away from active or tacit acceptance of acts (and omissions) that are environmentally harmful, to seeing these as morally wrong, as illegal and/or as criminal. This continuum of social judgement – from acceptance to criminalisation – forms the crux [...].“<sup>111</sup>

Der kriminalisierende Anspruch solcher Ansätze tritt demnach offen zu Tage und äußert sich darin, Schutzbedürftigkeit sichtbar zu machen und deren Missachtung kritisch zu wenden. Es kann ganz im Sinne strafrechtsexzeptionalistischer Gedankenlosigkeit leicht übersehen werden, dass mit umgekehrten Vorzeichen auch dogmatisch tradierten materiellen Unrechtslehren – ich werde mich sogleich auf Rechtsgutslehren beziehen – ein Kriminalisierungspotenzial innewohnt. Materielle Unrechtslehren gehen im Gegenzug zu gesetzespositivistischen Ansätzen davon aus, dass dem Strafgesetzbuch ein materieller Verbrechensbegriff vorgelagert sei und sich in den Worten von

---

<sup>108</sup> *White*, The University of Tasmania Law Review Vol 37 No 2 2018, 95 (97): „The matter of legality does not prevent criminologists from critiquing certain types of ecologically harmful activities that happen to be legal, such as the clearfelling of forests or, as is pertinent to this article, continuing high levels of human-caused carbon emissions. Therefore, green criminology provides an umbrella under which to theorise and critique both illegal environmental harms (that is, environmental harms currently defined as unlawful and therefore punishable) and legal environmental harms (that is, environmental harms currently condoned as lawful but which are nevertheless socially and ecologically harmful).“

<sup>109</sup> *White*, The University of Tasmania Law Review Vol 37 No 2 2018, 95 (97).

<sup>110</sup> *Cramer*, Carbon Criminals, Climate Crimes, 2021. Ähnlich *White*, Climate Change Criminology, S. 97 ff.

<sup>111</sup> *White*, The University of Tasmania Law Review Vol. 37 (2) 2018, 95 (97).

Roxin/Greco dadurch „sachliche Kriterien strafbaren Verhaltens“<sup>112</sup> abschichten ließen. Auch wenn materielle Unrechtslehren mit weiteren Begrenzungsprinzipien wie etwa dem Ultima ratio-Prinzip ergänzt werden, bestimmen sich die besagten „sachlichen Kriterien strafbaren Verhaltens“ *ex negativo*. Dass dies eine strafrechtsexpansive, weil inhärent rechtfertigende Kehrseite hinsichtlich des Bestehenden und Konformen hat, lässt sich an Rechtsgutstheorien verdeutlichen. Deren gemeinsamer Kern – bei allen Unterschieden im Detail – liegt jedenfalls einmal in der Annahme, dass das Strafrecht allein dem Rechtsgüterschutz zu dienen habe, sodass all diejenigen Verhaltensweisen nicht strafwürdig seien, bei denen kein Rechtsgut verletzt werde. So z.B. im Falle bloßer Moralwidrigkeiten, Gefühlsverletzungen oder der Verletzung von „Scheinrechtsgütern“.<sup>113</sup>

Dieser grundsätzlich strafrechtslimitierende Anspruch kollabiert, wenn gerade auf die Verletzung von Rechtsgütern Bezug genommen wird, um kenntlich zu machen, welches Verhalten als sozialschädlich ausgeflaggt und bestraft werden *sollte*.<sup>114</sup> Dem mag man in solchen Fällen entgegentreten können, in denen Rechtsgüter im kriminalpolitischen Diskurs schlicht erfunden werden.<sup>115</sup> Im Falle eines Klimaschutzstrafrechts rücken jedoch ökologische Rechtsgüter in den Vordergrund, „über deren Legitimität heute nahezu Konsens besteht.“ So formulierte es jüngst *Neumann* auf der Grundlage der personalen Rechtsgutslehre und in Bezug auf die „Sicherung der Grundlagen des Lebens künftiger Generationen“<sup>116</sup>. In der Tat scheint bei ökologischen Kollektivrechtsgütern weniger die Frage nach der grundsätzlichen Legitimität der Schutzgüter im Vordergrund zu stehen als diejenige nach der Art, dem Maß und der Ausbalancierung von Schäden. Gerade dann, wenn wie im Falle des Klimaschutzrechts grundlegende Verschiebungen in der Abgrenzung legaler und illegaler Formen klimaschädlichen Freiheitsgebrauchs anstehen und gesellschaftlich wirkmächtige Deutungsmuster wie der beschriebene Klimakatastrophismus Punitivität befördern, erweist sich die schlichte Affirmation der Vereinbarkeit ökologischer Rechtsgüter mit materiellen Unrechtslehren als Treiber in die imaginative Sackgasse – und zwar völlig unabhängig davon, dass

---

<sup>112</sup> Roxin/Greco, Strafrecht AT, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 1.

<sup>113</sup> Überblick bei Roxin/Greco (Fn. 107), § 2 Rn. 12c ff.

<sup>114</sup> So in Bezug auf das Harm-Principle („The Collapse of the Harm Principle“) *Harcourt Journal of Criminal Law & Criminology* Vol. 90 (1) 1999, 109 (113 ff.).

<sup>115</sup> Vertiefung und Beispiele bei Burchard (Fn. 22), S. 26 f.

<sup>116</sup> Neumann, Ergänzung, „extensive Interpretation“ oder Erweiterung der personalen Rechtsgutslehre?, in: Brunhöber (Fn. 4), S. 167. Affirmativ auch Roxin/Greco (Fn.107) Rn. 57 f. mwN. Krit. Hirsch (Fn. 56), S. 104 ff.

deren Leitfunktion ohnehin (und in Bezug auf ein Klimaschutzstrafrecht im Besonderen) unter Druck geraten zu sein scheint.<sup>117</sup>

Neu ist diese Warnung wahrlich nicht, sie ist gerade von Frankfurter Autoren immer wieder vorgetragen worden.<sup>118</sup> So führte etwa Hassemer in Bezug auf seine Kritik am „modernen Strafrecht“ aus, das Prinzip des Rechtsgüterschutzes erfahre einen Wandel von einem bedingten Bestrafungsverbot in ein Bestrafungsgebot, „von einem negativen in ein positives Kriterium richtiger Kriminalisierung.“<sup>119</sup> Es ist deshalb ein kriminalisierungstheoretischer Allgemeinplatz, dass Rechtsgüterschutz eine notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung legitimer Kriminalisierung sein kann. Eine legitime Strafbegründung kann nicht allein auf materiellen Unrechtslehren gründen, sondern kommen nicht ohne weitere Prinzipien der Strafbegründung bzw. -begrenzung aus.

Dass es sich hier aber ähnlich verhält, möchte ich kurz am Beispiel des Ultima ratio-Prinzips skizzieren. Die inflationäre Rede vom Strafrecht als dem schärfsten Schwert des Staates führt zu diskursiven Verzerrungen und der kriminalpolitischen Verkehrung des Ultima ratio-Prinzips in sein Gegenteil: Im eigentlichen, dem sachlichen Gehalt des Prinzips entsprechenden Sinne, bezieht sich der Satz auf die außerordentlich hohe Eingriffsintensität strafrechtlicher Rechtsfolgen. Gerade weil das schärfste Schwert schwere Wunden schlägt, sollte das Strafrecht nicht nur sorgsam eingesetzt werden, sondern ist eben „nur im äußersten Fall als das äußerste Mittel legitim“<sup>120</sup>, wenn alle anderen Mittel aussichtslos erscheinen, um Sozialschädlichkeit zu vermeiden. Es lässt sich jedoch ganz im Sinne klimakatastrophistischer Rhetorik kriminalpolitisch verzerren, um den Schluss von der exzeptionell hohen Eingriffsintensität strafrechtlicher Rechtsfolgen auf eine daraus abgeleitete regulative und expressive Ausnahmestellung zu kommunizieren. Dazu tritt die affirmative Umkehrung des eigentlich begrenzenden Anspruchs nach dem Motto: „Nothing else will do it!“ Wenn man wie *Gärditz* von einer „expressiv-sozialkommunikativen (symbolischen) Funktion der Strafe“ ausgeht und darin einen „nicht ersetzbaren Eigenwert des Strafrechts“ erblickt, kommen in der Tat keine Alternativen zu einer Kriminalisierung in Betracht, wenn gerade die Funktion in

---

<sup>117</sup> Hirsch (Fn. 56), S. 112 ff.

<sup>118</sup> Vgl. Schulz, Das anthroporelationale „Rechtsgut“ im Umweltstrafrecht, in: Nida-Rümelin/v.d.Pfordten (Hrsg.), Ökologische Ethik und Rechtslehre, 1995, S. 266 mwN.

<sup>119</sup> Hassemer ZRP 1992, 378 (380).

<sup>120</sup> Prittwitz, Subsidiär, fragmentarisch, ultima ratio?, in: Institut für Kriminalwissenschaften (Hrsg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 2005, S. 393.

Ansatz gebracht werden soll, verletzte Normen zu rehabilitieren, zu stabilisieren oder gar erst als schutzwürdig auszuflaggen.<sup>121</sup>

## **2. Zum Kriminalisierungspotenzial expressiv-symbolischer Dimensionen der Strafe**

An das Vorstehende anknüpfend: Jene Rede von einer „expressiv-sozialkommunikativen (symbolischen) Funktion der Strafe“ ist höchst voraussetzungsreich, was sich allein darin spiegelt, dass expressiv-symbolische Straf(rechts)theorien variantenreich vertreten werden, sich auf unterschiedliche Ebenen beziehen und entsprechend selten Einheitliches meinen.<sup>122</sup> Im Hinblick auf ein transformativ gelesenes Klimaschutzstrafrecht, droht sie ins Strafrechtsexzeptionalistische abzugleiten. Namentlich dann, wenn sie vorgibt, sozialintegrative Funktionen und *Wirkungen* zu beschreiben (also nicht bloß auf einer universalistischen Ebene verhaftet zu bleiben<sup>123</sup>), dabei aber den Anschluss zur gesellschaftlichen Wirklichkeit zu verlieren scheint. Nur darauf kann es aber ankommen, wenn man einem Klimaschutzstrafrecht transformative Potenziale jenseits regulativer Effekte zuschreibt. Schließlich erhebt dies gerade den Anspruch, lebenswirkliche Änderungen zu erzeugen (oben B.I.2.). De-exzeptionalisierend, weil „the messy world of criminal laws in actions“<sup>124</sup> betonend, möchte ich in gebotener Kürze zweierlei in Zweifel ziehen:<sup>125</sup>

*Erstens* ist zweifelhaft, dass ein *geltendes*, verwaltungsakzessorisches Klimaschutzstrafrecht als „Appendix verwaltungsrechtlicher Genehmigungslabyrinth“<sup>126</sup> klimaschützende Normen (oder noch hochfliegender: klimaschützende Wertvorstellungen) eindeutig kommunizieren könnte, um so gleichsam gesellschaftsintegrativ zu wirken und kollektiven Klimaschutz zu befördern. Dies liegt *einerseits* im Uneindeutigen normativer Kommunikation *per se* begründet. Aus einer sprechakttheoretischen Perspektive heraus bringt *Stahn* auf den Punkt:

---

<sup>121</sup> Gärditz JZ 2016, 641 (645). Krit. zu einer solchen Argumentation Prittwitz (Fn. 88), S. 290 („pervertierter Begriff von ultima ratio“).

<sup>122</sup> Vgl. die umfassende Darstellung bei Stahn, *Justice as Message*, 2020.

<sup>123</sup> In diesem Sinne Stahn (Fn. 115), S. 76: „At present, expressivism navigates between faith and fact. It is still largely a normative proposition.“

<sup>124</sup> Burchard (Fn. 22).

<sup>125</sup> Damit klammere ich eine normative Kritik an einem Strafrecht aus, das mit erzieherischen und paternalistischen Funktionen bedacht wird (Stichwort s. Hassemer NSTZ 1989, 553 (556): Strafrecht als „Volkspädagogik“).

<sup>126</sup> Fischer, in: Freund ua (Hrsg) *Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems: Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag*, S. 41 Fn 42.

„Expressivist theory seems to imply that criminal trials and procedures are able to send clear and coherent messages that may have a didactic effect on audiences. But the reality is often more blurry and confusing.“<sup>127</sup>

In der Tat scheinen auch die Normbefehle eines möglichen Klimaschutzstrafrechts diffus und uneindeutig. Als Blanketttatbestand könnte ein Klimaschutzstrafrecht nur den Inhalt des vorgelagerten Klimaverwaltungsrechts kommunizieren, das Abwägungslagen folgt und gesamtgesellschaftliche Kompromisse abbilden muss, die sich – ist man realistisch – über eine strafrechtlich vermittelte Kommunikation nicht abbilden lassen. Weil ein Klimaschutzstrafrecht aber Verantwortung individualisiert, drohen widersprüchliche, gar kuriose Ergebnisse, wenn man *in medias res* geht und ein denkbare (wenngleich spekulatives) Szenario entwirft: Wenn der mit dem Betrieb einer Fabrik verbundene Ausstoß gigantischer Mengen CO<sub>2</sub> zwar zunehmenden Reduktionen unterworfen ist, aber aus wirtschaftlichen Gründen unter der Voraussetzung etwaiger Kompensationen auch zukünftig legal bleiben soll, der unerlaubte Betrieb einer (zukünftig auszurangierenden) alten Heizung in einem Einfamilienhaus aber strafbares Unrecht ist, ist unklar, welche Botschaft damit im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (und vor allem dem individuell zu verantwortenden Anteil daran) vermittelt werden kann und soll.

*Zweitens* ist zweifelhaft, dass sich an diesem Befund etwas ändert, wenn man nicht ein Klimaschutzstrafrecht *de lege ferenda* in den Blick nimmt, sondern das vorausgehende, in der (trotz klimakatastrophischer Anwendungen auch weiterhin noch demokratischen) Öffentlichkeit ausgefochtene „Kriminalisierungsprojekt“<sup>128</sup>. Aus der oben formulierten Not des Uneindeutigen normativer Kommunikation macht *Gärditz* eine Tugend, indem er anführt, der sozialintegrative Wert liege nicht in der Eindeutigkeit der Botschaft, sondern in der „vorrationalen Undeutlichkeit des Strafrechts“<sup>129</sup>. Dass damit potenziell auch multinormative Probleme adressiert werden könnten, etwa die einer Reorganisation gesellschaftlicher Naturverhältnisse *in toto*, beschreibt *Günther*:

„Multinormativität wird durch Strafrecht als ein theatralischer Monolog über basale Normen des Zusammenlebens, in der Sprache der mechanischen Solidarität, kommuniziert.“<sup>130</sup>

---

<sup>127</sup> Stahn, *Justice as Message*, 2020, S. 82.

<sup>128</sup> Günther Rg 2020, 120 (124).

<sup>129</sup> Gärditz, *Staat und Strafrechtspflege*, 2015, S. 84.

<sup>130</sup> Günther Rg 2020, 120 (124).

Diese Beschreibung scheint die oben formulierten politischen Dynamiken wiederzuspiegeln, die ein Klimastrafrecht prägen. Freilich ist damit nicht zwangsläufig transformatives Potenzial verbunden, sondern das Feld des Politischen beschrieben.

### ***C. Fazit und Ausblick***

Bei der strafrechtswissenschaftlichen Annäherung an den Begriff des Klimaschutzstrafrechts kann eine zukunftssoziologische Orientierung wirkmächtige kollektive Deutungsmuster und gesellschaftliche Wirklichkeiten sichtbar machen, aus denen ein solches Strafrecht hervorgehen bzw. in denen es wirken könnte (oben A.I.). Gerade der für Gesellschaftsdiagnosen charakteristische, ausschnitthaft zur Überzeichnung neigende Ansatz kann Perspektiven erschließen, die auf der Basis eines juristischen Begriffsapparats gerade verborgen bleiben. Soweit im Titel dieses Beitrags die (eigentlich rhetorische) Frage nach der Alternativlosigkeit eines Klimaschutzstrafrechts gestellt wurde, erweist sich der in der fortschreitenden Klimakrise um sich greifende Klimakatastrophismus in der Tat als Treiber in die imaginative Sackgasse der Alternativlosigkeit, denn dessen Wirkmacht ist nicht nur rechtswirksam wiedererkennbar. Ihm ist auch eine genuin strafrechtsexpansive Dynamik eigen, die sich zukünftig eher zu verstärken denn abzuschwächen droht (oben B.I.). Im Lichte zweier Ableitungen klimakatastrophischer Imaginationen zeigte sich, dass einem Klimaschutzstrafrecht gewisse transformative Potenziale angetragen werden, die sich aus der Zuschreibung einer regulativen und expressiven Sonderstellungen des Strafrechts speisen (B.I.): Die Alternativlosigkeit eines Klimaschutzstrafrechts äußert sich dann darin, dass es selbst als vielversprechende Alternative wahrgenommen wird, um zweifelsohne notwendige gesellschaftliche Transformationsprozesse zu katalysieren.

Es entspricht den vornehmen Aufgaben der Strafrechtswissenschaft, diesen Entwicklungen prospektiv voranzugreifen, sie aufzuklären und kritisch zu wenden – gerade im Hinblick auf die Gegenläufigkeit und Brüchigkeit gesellschaftlicher Entwicklungen oder die Kontingenz eines als politisch gelesenen Strafrechts. Eine kritische Strafrechtswissenschaft darf sich dabei nicht allein, allemal nicht unreflektiert auf tradierte Formen der Strafrechtsbegrenzung zurückziehen. Denn wie mit dem Begriff des Strafrechtsexzeptionalismus pointiert wurde, kann der unbefragte Rückbezug auf den eigenen Theorie- und Dogmenbestand auch in die imaginative Sackgasse hinein und nicht hinausführen (B.II.). In diesem Sinne ist gerade im Hinblick auf ein Klimaschutzstrafrecht mit einer umfassenden Strafrechtskritik nicht zu sparen.